Formular Checkliste

Es wird empfohlen, sich <u>vor der Antragstellung</u> bei der zuständigen Genehmigungsbehörde über Art und Umfang der für Ihr Vorhaben erforderlichen Antragsunterlagen zu informieren.

Vereinbaren Sie mit der zuständigen Genehmigungsbehörde einen Termin für ein einer bzw. für eine Antragskonferenz. Zu Beratungsgespräch sogenannten Antragskonferenz werden in der Regel auch die Ansprechpartner der zu beteiligenden Fachbehörden eingeladen, so dass bereits im Vorwege der Antragstellung alle möglichen Schwierigkeiten und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren erörtert werden können.

Das Antragstellungsprogramm wurde für alle Anlagentypen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig sind, entwickelt. Anhand der Checkliste können Sie sich bei Ihrem Ansprechpartner bei der Genehmigungsbehörde und den Fachbehörden informieren, welche Unterlagen aus dem Gesamtantrag für Ihr Vorhaben erforderlich sind. Diese Unterlagen können in der Checkliste im Verlauf des Gesprächs markiert werden. Bringen Sie ggf. einen Ausdruck dieser Checkliste zur Antragskonferenz mit.

Die Einträge übertragen Sie anschließend in das Formular "Checkliste" des EDV-Programms. Nur die Abschnitte, die in der Spalte "Notwendige Unterlagen" von Ihnen markiert werden, müssen bearbeitet und können ausgedruckt werden.

Anhand Ihrer Einträge in Spalte 4 bis 7 der "Checkliste" können Sie sich einen Überblick verschaffen, welche Arbeiten Sie bereits erledigt haben und welche Unterlagen zu welchen Terminen noch zu erarbeiten sind.

Somit stellt die "Checkliste" eines Ihrer wichtigsten Hilfsmittel zur Bearbeitung Ihres Antrags dar.

Auch zur Bearbeitung der für eine <u>Anzeige</u> erforderlichen Unterlagen sollten Sie die "Checkliste" nutzen. Auch in diesem Fall sollten Sie den Umfang der erforderlichen Unterlagen zunächst mit ihrem zuständigen Sachbearbeiter bei der Aufsichtsbehörde abstimmen.

Formular Inhalt

Die von Ihnen in der "Checkliste" markierten Abschnitte werden im Formular "Inhalt" vom Programm im **Fettdruck** hervorgehoben. Hierdurch werden die für Ihren Antrag <u>relevanten</u> <u>Abschnitte</u> der Antragsunterlagen im "Inhaltsverzeichnis zum Antrag" gekennzeichnet.

Die Anzahl der Blätter eines Unterkapitels wird automatisch vom Programm eingetragen. Aufgrund von Platzproblemen im Druckformat des Inhaltsverzeichnisses erscheint die Anzahl der Blätter nicht mehr im Ausdruck.

Die Seiten des Antrages werden durchgehend nummeriert. Im Inhaltsverzeichnis erscheinen die korrekten Seitenzahlen jedoch erst, wenn der Antrag komplett als PDF-Format aufbereitet wird bzw. ausgedruckt oder versendet werden soll.

Auf der letzten Seite des Inhaltsverzeichnisses ist eine Möglichkeit zur Unterschrift vorgesehen. Sofern Sie Ihren Antrag nicht elektronisch abgeben, können Sie mit Ihrer Unterschrift an dieser Stelle den Inhalt Ihres Genehmigungsantrages in der vorliegenden Form bestätigen.

Grundsätzlich ist das Antragsformular 1.1 zu unterschreiben. Bei Übersendung des Genehmigungsantrages auf elektronischem Wege geben Sie Ihre rechtsverbindliche Unterschrift mit der Signaturkarte.

A 13 Installation und Umgang mit dem Programm

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

mit dem vorliegenden Programm haben Sie die Möglichkeit, Ihren Antrag für eine Anzeige oder Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) programmgestützt durchzuführen. Das Programm erlaubt Ihnen zusätzlich die Abgabe Ihres Antrags in elektronischer Form.

Das Programm umfasst den für Niedersachsen vorgeschriebenen und mit Vertretern aus Industrie, Verbänden und der Verwaltung entwickelten Formularsatz.

Unter dem Punkt Rechtsquellen erhalten Sie eine Sammlung ausgewählter Gesetzes- und Verordnungstexte im HTML-Format.

Systemvoraussetzungen

Für die Ausführung der Anwendung wird eine Java Runtime Umgebung benötigt. Die Version der Java Runtime Umgebung muss mindestens 1.7.0_25 betragen. Wenn noch keine Java Runtime Umgebung auf Ihrem PC installiert ist, installieren Sie bitte vor dem Programmstart eine aktuelle Java-Version. Diese erhalten Sie zum Herunterladen auf der Herstellerseite von Sun Microsystems.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise im "Installationsleitfaden" auf der Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung. Für die Installation der Java-Runtime-Umgebung sind ggf. Administratorenrechte erforderlich.

Wenn bereits eine ältere Java-Version auf Ihrem PC installiert ist, wird die Java-Version beim ersten Programmstart automatisch aktualisiert.

Die Java Runtime Umgebung in der Version 1.6.0_04 oder höher ist unter folgenden Betriebssystemversionen verfügbar:

- Solaris 8 oder höher (SPARC 32-bit/64-bit oder Solaris x86 32-bit/64-bit)
- Windows 8
- Windows 7
- Windows XP SP1 oder höher
- Windows Server 2003
- Windows Server 2008
- Red Hat Linux 9.0 oder höher
- Suse Linux 8.0 oder höher
- Mac OS X 10.5 Update 1 oder höher (nur 64-bit Intel CPUs)

Für den Einsatz der Anwendung unter Mac OS X 10.5 kann es erforderlich sein, zuerst über die Softwareaktualisierung das Update 1 zu installieren. Danach muss unter /Applications/Utilities/Java/Java Preferences.app/Contents/MacOS > ./"Java Preferences" die Einstellung für die Java Application Runtime Settings so geändert werden, dass der Eintrag Java SE 6 (64-bit) an erster Stelle der Liste steht. Die folgende Abbildung zeigt diese Einstellmöglichkeit:

Lizenzvereinbarung

Bevor Sie sich zur Nutzung des Programms entscheiden, sollten Sie die Lizenzvereinbarung des Programms lesen, welche Ihnen beim ersten Programmstart angezeigt wird. Stimmen Sie der Vereinbarung zu, fährt das Programm fort. Die Inhalte der Lizenzvereinbarung sind:

Lizenzvereinbarung zur Nutzung des Programms "Antrag BImSchG-Niedersachsen"

Vertragsgegenstand:

Der Lizenznehmer erhält das einfache Recht zur unbefristeten Nutzung der Standardsoftware "BImSchG-Niedersachsen" in seinem Unternehmen. Bei dem Programm handelt es sich um ein datenbankgestütztes Antragsformularprogramm zur elektronischen Bearbeitung von Anträgen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Programm entsprechend den nachfolgenden Bedingungen zu nutzen. Weitere Rechte erhält der Lizenznehmer nicht.

Diese Regelungen sind Bestandteil des Vertrages. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit nicht vertraglich anderes vereinbart ist.

Art und Umfang der Leistungen

Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer das auf CD-ROM gespeicherte Programm zu den Vereinbarungen des Vertrags. Der Lizenzgeber übernimmt keine Pflegeverpflichtung. Er ist insbesondere nicht für die Installation, Vernetzung, Integration, Anpassung, Ergänzungsprogrammierung, Herbeiführung der Funktionsbereitschaft, Leistungsprüfung oder irgendeine Art des Supports verantwortlich.

Der Lizenznehmer hat sich selbst - insbesondere vor Einsatz des Programms - über zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen und die Verfügbarkeit aktualisierter Programmversionen zu informieren.

Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Lizenznehmer. Es ist seine eigene Obliegenheit, seinen Datenbestand regelmäßig und insbesondere vor Eingriffen zu sichern.

Nutzungsrechte

Das Programm ist urheberrechtlich geschützt. Es wird dem Lizenznehmer zur bestimmungsgemäßen vertragsgemäßen Nutzung überlassen. Der Lizenznehmer hat durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung des Programms sichergestellt ist.

Das einfache Nutzungsrecht an dem Programm gilt nur für den Ersterwerber und ist nicht übertragbar. Das Programm darf weder ganz noch teilweise, gleich in welcher Form, Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lizenznehmer ist nur dann zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt, solange und soweit der Dritte als Beauftragter für die Belange des Lizenznehmers tätig wird. Der Lizenznehmer hat seine vertraglichen Verpflichtungen dem Dritten aufzuerlegen. Nach Beendigung der Auftragsarbeit des Dritten hat dieser das Programm zu deinstallieren und sämtliche vorhandene Kopien an den Lizenznehmer zurückzugeben.

Das Kopieren des Programms ist nur im Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung zulässig. Hierzu gehört insbesondere das Laden vom Originalträger, die Installation auf Festplatte und das Laden auf Haupt- und Zwischenspeicher. Der Lizenznehmer ist berechtigt, von dem Programm eine Kopie auf Datenträger zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen des Programms sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Weder die Sicherungskopie noch das erworbene Nutzungsrecht dürfen zum Zweck einer Verbreitung des Programms weitergegeben oder weiterveräußert werden.

Das Programm darf ohne ausdrückliche schriftliche besondere Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen weder vorübergehend noch dauerhaft verändert, decompiliert, disassembliert oder in eine andere Codeform gebracht werden, auch nicht zu Zwecken der Fehlerbeseitigung.

Außerordentliche Kündigung der Nutzungsrechte

Verletzt der Lizenznehmer schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte, kann der Lizenzgeber die Nutzungsrechte außerordentlich kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Lizenzgeber voraus. Im Fall der Kündigung hat der Lizenznehmer das Original des Programms einschließlich der Dokumentation und allen Kopien zu löschen oder an den Lizenzgeber zurückzugeben. Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt. Die Geltendmachung von Schadenersatz wird vorbehalten.

Gewährleistung und sonstige Haftung

Voraussetzung für die Gewährleistung ist die vertragsgemäße Nutzung sowie die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Der Lizenznehmer hat Mängel unverzüglich der zuständigen Genehmigungsbehörde oder demjenigen zu melden, der dem Lizenznehmer das Produkt überlassen hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Überlassung. Der Lizenzgeber verschafft dem Lizenznehmer das auf CD-ROM gespeicherte Programm frei von Sachmängeln bei Gefahrübergang. Dies stellt keine Beschaffenheitsgarantie gem. § 443 BGB dar. Ein unerheblicher Sachmangel ist unbeachtlich. Das Programm wurde im Auftrag des Landes Niedersachsen entwickelt, in mehreren Testphasen erprobt und auf Einzelplatzrechnern mit den Betriebssystemen Windows 95, 98, ME, NT 4 (mit Service Pack 4 oder 6a), XP, 2000 installiert. Bei diesen Systemvoraussetzungen funktionierte das Programm ohne erkennbare Störungen des Betriebssystems und vorhandener anderer Programme.

Auf Grund der unterschiedlichen Hard- und Software-Konfiguration bei den Systemen der Lizenznehmer, auf denen die Software eingesetzt werden könnte, kann vom Lizenzgeber keine Gewähr für das Funktionieren des Programms auf dem jeweiligen System des Lizenznehmers übernommen werden. Der Einsatz des Programmes auf anderen als den o. g. Betriebssystemen und -umgebungen erfolgt auf alleiniges Risiko des Lizenznehmers; der Lizenzgeber übernimmt insoweit keine Haftung für Schäden jeglicher Art. Der Lizenzgeber übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass das Programm den speziellen Erfordernissen des Lizenznehmers entspricht oder sich für dessen spezielle Zwecke eignet. Die Auswahl, ordnungsgemäße Installation und Verwendung der Software sowie das Erzielen der gewünschten Ergebnisse liegen allein in der Verantwortung des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer kann sich in diesen Fällen nicht auf das Vorliegen eines Sachmangels berufen.

Im Fall eines Sachmangels kann der Lizenznehmer Nacherfüllung verlangen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt dem Lizenznehmer das Recht vorbehalten, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Wird dem Lizenznehmer eine neue CD-ROM überlassen, ist die mangelhafte CD-ROM an den Lizenzgeber herauszugeben.

Im Übrigen ist eine Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für eine gegenüber dem Lizenznehmer erklärte Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bezüglich vertragswesentlicher Pflichten. Bei Nutzung des Programms auf anderen als den oben genannten Betriebssystemen und Betriebsumgebungen haftet der Lizenzgeber in keinem Fall.

Durch diesen Haftungsausschluss wird bei einer vom Lizenzgeber zu vertretenden, nicht in einem Mangel des Programms bestehende Pflichtverletzung, das Recht des Lizenznehmers, sich vom Vertrag zu lösen, nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

Schutzrechte:

Der Lizenznehmer erkennt das ausschließliche Nutzungsrecht des Lizenzgebers und das Recht des Urhebers an dem Produkt uneingeschränkt an. Er verpflichtet sich, diese Rechte zu wahren und Beeinträchtigungen oder Verletzungen dieser Rechte durch Dritte, soweit diese durch ihn oder über ihn in den Besitz des Programms gelangt sind, zu unterbinden und zu verfolgen.

Macht ein Dritter gegenüber dem Lizenznehmer Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch das vom Lizenzgeber gelieferte Programm geltend und wird die Nutzung des Programms hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Lizenzgeber wie folgt: Der Lizenzgeber kann wahlweise auf seine Kosten das Programm so ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, aber im Wesentlichen den Funktions- und Leistungsmerkmalen entspricht. Gelingt dies zu angemessenen Bedingungen nicht, untersagt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Nutzung. Der Lizenzgeber hat die entrichtete Vergütung zurückzuerstatten, der Lizenznehmer Original und Kopien des Programms zu löschen und an den Lizenzgeber zurückzugeben.

Voraussetzung für diese Haftung ist, dass der Lizenznehmer die Ansprüche des Dritten dem Lizenzgeber unverzüglich meldet, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung mit dem Dritten dem Lizenzgeber überlässt oder nur mit dessen Einvernehmen führt. Soweit der Lizenznehmer die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Lizenzgeber ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche des Lizenznehmers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, der Körper oder Gesundheit.

<u>Hinweise:</u>

Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass eine elektronische Übertragung von vertraulichen Dokumenten ein Sicherheitsrisiko beinhaltet und auf eigene Gefahr erfolgt.

Schlussbestimmungen:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, als Gerichtsstand gilt Hannover als vereinbart. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen oder abzutreten. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.

Installation

Das Programm ist ein Java Webstart-Programm. Mit dieser Technologie können Sie das Programm ohne notwendige Installation starten. Außerdem sorgt die Webstart- Technologie dafür, dass Sie immer automatisch die neueste Version des Programms nutzen. Das Programm legt nach dem ersten Start automatisch eine Desktop- und eine Startmenü-Verknüpfung an, über die Sie das Programm erneut starten können.

Beim ersten Start des Programms wird Ihr System überprüft. Wenn das Programm feststellt, dass eine aktuellere Java-Version benötigt wird, wird diese automatisch installiert. Um das Programm optimal zu nutzen, sollten Sie eine Bildschirmauflösung von mindestens 1024 mal 768 Pixel und Kleine Schriftarten (über die Systemsteuerung - Anzeige - Einstellungen) auswählen.

<u>N</u> eu	Damit erzeugen Sie einen neuen Antrag. Diesen Antrag können Sie dann bearbeiten und unter einem bestimmten Dateinamen abspei- chern.
Ö <u>f</u> fnen	Damit können Sie einen bereits vorhandenen Antrag öffnen und be- arbeiten. Den zu bearbeitenden Antrag wählen Sie aus Ihrem Datei- system aus.
M <u>u</u> sterantrag öffnen	Mit diesem Punkt können Sie Musteranträge öffnen. Musteranträge enthalten Beispieldaten, die Sie sich anschauen und ausdrucken können. Musteranträge können nicht geändert werden.
Antrag vergleichen	Wählen Sie hier einen zweiten Antrag aus, um diesen mit dem bereits geöffneten zu vergleichen. Danach werden die Unterschiede der bei- den Anträge in einer Tabelle aufgelistet. Durch einen Doppelklick auf eine Zeile dieser Tabelle gelangen Sie direkt zum Formular.
Speichern	Mit dieser Option können Sie den aktuell geöffneten Antrag in eine Datei speichern. Mit Speichern speichern Sie einen geöffneten Antrag in die gleiche Datei ab. Mit Speichern <u>unter können Sie den Antrag in</u> eine neue Datei speichern. Wenn Sie einen neuen Antrag zum ersten Mal speichern, wird Ihnen ein Dateiname basierend auf den eingege- benen Daten im Antrag vorgeschlagen. Diesen Dateinamen können Sie aber beliebig ändern.
Speichern <u>u</u> nter	Alternativ können Sie den Antrag auch in eine ZIP-Datei speichern. Dabei wird der Antrag, alle Anhänge und eine PDF-Datei des Antrags in eine ZIP-Datei geschrieben. Hierzu wählen Sie im Speichern- Dialog als Dateierweiterung ".zip" aus.
<u>D</u> rucken	Über diesen Punkt können Sie den aktuell geöffneten Antrag ausdru- cken. Dabei haben Sie die Möglichkeit, nur das aktuelle Formular, eine Auswahl von Formularen oder den gesamten Antrag auszudru- cken.

E <u>x</u> portieren	Über diesen Punkt können Sie den aktuell geöffneten Antrag in eine PDF-Datei exportieren. Dabei haben Sie die Möglichkeit, nur das ak- tuelle Formular, eine Auswahl von Formularen oder den gesamten Antrag zu exportieren.
S <u>e</u> nden	Über diesen Punkt können Sie den aktuell geöffneten Antrag an Ihr zuständiges Gewerbeaufsichtsamt elektronisch verschicken. Zum elektronischen Versand müssen Sie einen Govello-Client für den Governikus-Communicator installiert haben. Hinweise dazu finden Sie ebenfalls auf der bereits oben genannten Internetseite der Gewerbe- aufsichtsverwaltung www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de. Falls Sie mehrere Mailboxen im Govello-Client installiert haben, müssen Sie vor dem Versand die zu nutzende Mailbox auswählen. Anschlie- ßend wählen Sie aus Ihrem Govello-Adressbuch den gewünschten Empfänger aus. (Hinweis: Für die automatische Übernahme der Nachricht in Ihren Govello-Client muss ein Fachdatenaustauschver- zeichnis definiert worden sein).
Zuletzt benutzt	Unter diesem Menüpunkt sehen Sie bis zu vier Dateien, die Sie zu- letzt bearbeitet haben. Somit haben Sie schnellen Zugriff auf Ihre zu- letzt bearbeiteten Anträge.
<u>B</u> eenden	Über diesen Menüpunkt beenden Sie das Programm. Wenn Sie nach der letzten Speicherung Ihres Antrages Änderungen vorgenommen haben, bietet Ihnen das Programm die Möglichkeit, die Änderungen vor dem Verlassen des Programms zu speichern.
Versionshinweise	Diese Versionshinweise umfassen eine Liste der wichtigsten Verän- derungen im Vergleich zur Vorversion.
Volitextsuche	Mit der Volltextsuche können Sie die Feldinhalte, die Feldbezeichner und/oder die Hilfe durchsuchen.
Druckvorschau	Über diesen Punkt können Sie für das aktuelle Formular eine PDF- Vorschau erstellen. Der Antrag muss hierfür nicht gespeichert sein. Es erscheint die Abfrage, ob Sie dem Antrag beigefügte Anhänge dem PDF hinzufügen möchten, als Auswahlmenü. Wenn Sie "Ja" auswählen, erscheint der jeweilige Anhang ebenfalls in der Vorschau im PDF-Format.
Formular importieren	Ist im Programm ein Formular geöffnet, erscheint in der Toolbar der Formular importieren Knopf. Hier haben Sie die Möglichkeit, ein ein- zelnes Formular aus einem bereits gespeicherten Antrag zu importie- ren. Achtung! Hierbei werden alle Daten des aktuellen Formulars überschrieben!

Inhalte und Funktionalitäten spezieller Formblätter

Tabellarische Formulare:

Tabellarische Formulare sind Formulare in Tabellenform, in die Sie beliebig viele Zeilen eintragen können, wie z. B. das Formblatt 3.4.

Auf diesen Formblättern wird immer automatisch eine leere Zeile angezeigt, in die Sie weitere Daten eintragen können. Zum Hinzufügen einer Zeile klicken Sie mit der rechten Maustaste die Zeile an, hinter welcher Sie eine neue Zeile einfügen wollen. Aus dem erscheinenden Kontextmenü wählen Sie die Option "Zeile <u>h</u>inzufügen". Um eine bestimmte Zeile zu löschen, wählen Sie analog mit der rechten Maustaste die Zeile aus, die Sie löschen möchten. Aus dem Kontextmenü wählen Sie jetzt die Option "Zeile <u>l</u>öschen".

Eine neue Zeile öffnet sich auch, wenn Sie in der letzten Spalte einer Zeile die "TAB-Funktion" betätigen.

Textformulare:

Auf zahlreichen Antragsunterlagen sind Sie aufgefordert, freie Texte zu formulieren, und je nach Notwendigkeit Bilder und Tabellen hinzuzufügen, wie z. B. auf Blatt 1.2. Diese Blätter können Sie direkt mit Inhalten (Texten, Bildern und Tabellen) füllen.

Das Programm stellt Ihnen auf den Textformularen eine Vielzahl von Formatierungsmöglichkeiten zur Verfügung, die auch in Microsoft Word vorhanden sind. Grundsätzlich gilt, dass Sie bei Ihren Eingaben die Kapitelüberschrift (z. B. 1.2 Kurzbeschreibung) nicht selbst eingeben müssen, diese wird bei der Ausgabe automatisch vom Programm eingefügt.

Unter dem Knopf Tabelle können Tabellen eingefügt und bearbeitet werden.

Haben Sie sehr umfangreiche Erläuterungen abzugeben, kann es sinnvoll sein, komplette Dokumente einzulesen. Das Einlesen dieser Dokumente erfolgt über den Confinen-Knopf in der Toolbar. Dateien lassen sich im HTML-Format (.htm) einlesen. Dokumente in anderen Formaten müssen ggf. erst durch andere Programme in dieses Format konvertiert werden. Seite 8 von 16 Diese Funktion dient nur dazu, komplette Dokumente einzulesen. Hierbei werden sämtliche Eingaben, die Sie in dem betreffenden Formular bereits gemacht haben, überschrieben.

Wenn Sie z. B. nur einzelne Grafiken einfügen wollen, ist dies über den Knopf Bild einfügen möglich. Unformatierte Texte und Bilder können auch über die Zwischenablage in das Formular kopiert werden.

Sie haben auch eine Möglichkeit, sich eine Druckvorschau Ihrer Eingaben anzusehen. Hierzu klicken Sie auf den Druckvorschau-Knopf.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, zu jedem Textformular Anhänge einzufügen. So können Sie beliebige Dateien (z.B. Word-Dokumente oder technische Zeichnungen) zum Antrag hinzufügen. Auch größere Pläne und Karten, die sich nicht im DIN A4 Format ausdrucken lassen, sollten so hinzugefügt werden. Um eine Datei zum Textformular hinzuzufügen, wählen Sie den "Durchsuchen...-Knopf" aus. Auf diese Weise können Sie eine beliebige Datei aus Ihrem Dateisystem auswählen. Diese Dateien werden beim elektronischen Versand automatisch mit verschickt. Sie erscheinen auch im PDF-Format. Um eine angehängte Datei wieder zu entfernen, öffnen Sie mit der rechten Maustaste das Kontextmenü und wählen dort die Option Löschen. Sie löschen hiermit nur die Verknüpfung der Datei zum Antrag, die Datei in Ihrem Dateisystem wird nicht gelöscht

W Word-Knopf in den Word-Modus zu Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit über den wechseln:

Achtung: Hierbei ist zu beachten, dass der Word-Editor erst für die Systemvoraussetzungen Office und Word 2007, 2010 und 2013 zur Verfügung steht!

Word-Knopf öffnet sich Microsoft Word, womit Sie Durch einen weiteren Klick auf den Ihre Texte verfassen können. Das Word-Dokument wird, nachdem Word ordnungsgemäß beendet wurde, automatisch als Anhang hinzugefügt.

Sie können dieses Word Dokument jederzeit durch Klicken auf den auf den Anhang-Namen selbst erneut zum Bearbeiten öffnen.

Achtung! Sollten Sie in dem Freitext-Feld bereits Eingaben gemacht haben, werden diese mit dem Erstellen eines Word-Dokumentes überschrieben!

Word-Knopf oder

Formulare mit mehreren Blättern:

Für einige Formulare (z.B. Formblatt 5.4) kann es erforderlich sein, diese in mehrfacher Ausfertigung auszufüllen sind (beispielsweise für mehrere Anlagen). Für diese Formulare wird automatisch ein Blatt angelegt. Sie können über die Option Neues Blatt die benötigte Anzahl von Blättern hinzufügen. Um die Daten für ein Blatt einzugeben, wählen Sie bitte das entsprechende Blatt (Blatt 1, Blatt 2 usw.) aus.

Um ein nicht mehr benötigtes Blatt wieder zu löschen, wählen Sie aus dem Kontextmenü (rechte Maustaste) die Option <u>L</u>öschen.

Formulare mit Gruppeneinteilung:

Umfangreiche Formulare sind in einzelne Gruppen unterteilt (z. B. Formblatt 1.1). Diese Formulare sind in der Baumstruktur des Programms an dem grau hinterlegten kleinen Tabellenblatt hinter dem Formularnamen zu erkennen.

Die einzelnen Untergruppen im Formular erkennen Sie ebenfalls an dem kleinen grauen Tabellenblatt neben der Titelzeile dieser Gruppe.

Sie können während der Bearbeitung einzelne Gruppen als "erledigt" markieren. So können Sie kennzeichnen, dass Sie alle erforderlichen Angaben in der Gruppe gemacht haben. Um die Gruppe als "erledigt" zu markieren, klicken Sie mit der Maus auf das Symbol Titelzeile der Gruppe. Die Gruppe wird automatisch geschlossen und durch das Symbol vals "erledigt" markiert. Ein erneuter Klick auf das Symbol öffnet die Gruppe wieder

Um ein solches Gruppenformular als "erledigt" markiert zu sehen, müssen zunächst alle Gruppen des Formulars als "erledigt" markiert werden. Wenn das geschehen ist, wird das gesamte Formular in der Baumstruktur automatisch als "erledigt" markiert.

Notwendige Formulare:

Basierend auf dem Beratungsgespräch mit ihrer zuständigen Genehmigungsbehörde wurde festgelegt, welche Formulare für Ihren Antrag erforderlich sind. Beim Anlegen eines neuen Antrags werden standardmäßig alle Formulare als "notwendig" gekennzeichnet. Nicht erforderliche Formulare können Sie über die Checkliste oder die Formularstruktur abwählen.

Notwendige Formulare werden in der Formularstruktur mit dem Symbol reger gekennzeichnet. Wenn ein Formular für Ihren Antrag nicht erforderlich ist, können Sie dies durch einen Klick auf dieses Symbol festlegen. Formulare, die nicht erforderlich sind, werden durch diese Auswahl richt erforderlich" markiert.

In der Checkliste können Sie in der Spalte "Notwendige Unterlagen" die Haken durch Anklicken löschen, wenn ein Formular nicht erforderlich ist. Damit ist das Sternsymbol in der Baumstruktur der Formularübersicht automatisch deaktiviert.

Vor der elektronischen Abgabe Ihres Antrags prüft das Programm, ob alle Formulare, die als "notwendig" markiert sind, auch als "erledigt" markiert wurden. Ist dies nicht der Fall, wird Ihnen eine Warnmeldung angezeigt. Wenn Sie diese Warnmeldung bestätigen, können Sie den Antrag aber trotzdem versenden.

Auswahlfelder:

Die Auswahlfelder erlauben es, die angezeigten Zeilen zu filtern. Dazu muss man einfach den Begriff der gefiltert werden soll in das Feld eingeben.

Notizen:

Sie können im Programm zu jedem Formular bzw. jedem Blatt (bei Formularen mit mehreren Blättern) Notizen hinterlegen. Dazu wählen Sie das entsprechende Formular oder Blatt aus. Im unteren Bereich des Bildschirms klicken Sie auf den Reiter <u>N</u>otizen. Hier können Sie jetzt Notizen zum Formular oder Blatt hinterlegen.

Bemerkungen:

In der Checkliste können zu jedem Formular Bemerkungen hinterlegt werden. In der Formularansicht werden diese Bemerkungen dann im unteren Bereich des Bildschirms unter dem Reiter Bemerkungen angezeigt.

Änderungen dieser Bemerkungen können nur in der Checkliste durchgeführt werden!

Formblatt 3.3:

Das Formblatt 3.3 ist das zentrale Erfassungsformular für Betriebseinheiten. Alle Betriebseinheiten (BE) Ihrer Anlage **müssen** hier eingetragen werden. Diese Einträge werden auf weiteren Formblättern, in denen zusätzliche Angaben zu BE's erforderlich sind, in Form eines Pull-Down-Menüs angeboten. Hierzu klicken Sie mit der linken Maustaste in die Spalte BE und wählen die entsprechende BE aus. Eintragungen von BE's, die nicht in Formular 3.3 erfasst sind, können in diesen Formblättern nicht vorgenommen werden. Wenn Sie den Eintrag für eine BE auf Formblatt 3.3 ändern, werden die Einträge zu dieser BE auf späteren Formblättern automatisch angepasst. Wenn Sie den Eintrag für eine BE auf Formblatt 3.3 löschen, werden die Einträge zu dieser BE auf späteren Formblättern ebenfalls automatisch gelöscht. Diese Verknüpfungen bestehen zu den Formblättern 3.4, 4.2, 4.5 7.2, 9.2, 10.10 und 11.1.

Formblatt 3.5:

Alle Stoffe, zu denen in späteren Formblättern zusätzliche Angaben eingetragen werden sollen, **sind zunächst im Formblatt 3.5 einzutragen**. Abhängig davon, in welcher Spalte (10-22/Stoffeigenschaften) eine Markierung (Haken) für den jeweiligen Stoff gemacht wurde (z. B. Abfall, Abwasser etc.), wird auch auf den entsprechenden Formularen der folgenden Abschnitte automatisch ein Eintrag für diesen Stoff erzeugt. Wird eine Stoffbezeichnung im Formblatt 3.5 nachträglich geändert, erfolgt die Änderung ebenfalls automatisch auf den verknüpften Folgeblättern. Wird ein Stoff auf Formblatt 3.5 gelöscht, werden die Eingaben zu diesem Stoff auf den verknüpften Formblättern ebenfalls gelöscht.

Um häufig wiederkehrende Stofflisten nicht bei jedem Antrag neu eingeben zu müssen, haben Sie die Möglichkeit, über den Button Importieren den Inhalt aus Formular 3.5 eines bereits gespeicherten Antrags zu übernehmen. Von dieser Möglichkeit sollten Sie allerdings nur Gebrauch machen, wenn Sie in Formular 3.5 im aktuellen Antrag noch keine Eingaben vorgenommen haben, bzw. sicher sind, dass Ihre bisherigen Eingaben überschrieben werden können, da beim Import die bisherigen Einträge auf Formblatt 3.5 überschrieben werden.

Formblätter 4.2, 7.2, 9.2, 10.9 und 11.1:

Auf diesen Formblättern können nur Stoffe bearbeitet werden, die bereits auf Formblatt 3.5 mit einer Markierung bei der jeweils relevanten Stoffeigenschaft versehen wurden. Für jeden dieser Stoffe muss mindestens ein Eintrag auf diesen Formblättern erfolgen. Aus diesem Grund wird vom Programm automatisch eine Zeile zu jedem Stoff angelegt. Sie können aber auch manuell mehrere Einträge zu einem Stoff anlegen. Wenn Sie eine Zeile löschen wollen, ist dies nur möglich, wenn noch mindestens ein Eintrag zu diesem Stoff bestehen bleibt.

Wenn Sie alle Einträge zu einem Stoff löschen möchten, müssen Sie den Stoff in Formblatt 3.5 löschen. Änderungen der Stoffbezeichnung sind ebenfalls nur auf Formblatt 3.5 möglich.

Formblätter 4.2 und 4.3:

Für jede Quellennummer, die Sie auf Formblatt 4.2 eintragen, erfolgt automatisch genau ein Eintrag auf Formblatt 4.3. Auf Formblatt 4.3 können Sie keine neuen Quellen anlegen, da hier nur Quellen angezeigt werden, die auch auf Formblatt 4.2 vorhanden sind.

Das Löschen einer Quelle oder auch die Änderung einer Quellennummer ist nur auf Formblatt 4.2 möglich.

Inhaltsverzeichnis:

Im Inhaltsverzeichnis werden alle in der Checkliste als relevant markierten Abschnitte im **FETT-**Format hinterlegt.

Hilfefunktionen

Zu jedem Formular wird im unteren Bereich des Programms unter dem Reiter <u>H</u>ilfe eine kontextsensitive Hilfe angezeigt. Die angezeigte Hilfe bezieht sich immer automatisch auf das aktuell geöffnete Formular. Zu einzelnen Feldern innerhalb tabellarisch aufgebauter Formulare können weitere Erläuterungen hinterlegt sein. Sobald Sie ein entsprechendes Feld auswählen, werden Ihnen die entsprechenden Erläuterungen angezeigt. Die Erläuterungen können Sie auch in einem separaten Fenster betrachten. Dazu drücken Sie die Taste *F1* oder wählen die Option Hilfe aus dem Hilfe-Menü.

In dem separaten Fenster für Hilfe können Sie über das Inhaltsverzeichnis zu den Erläuterungen zu den einzelnen Formularen blättern. Um die Erläuterungen zu einem Abschnitt zu drucken, wählen Sie das Symbol aus der Toolbar des Hilfefensters. Es ist möglich, mehrere Abschnitte zu drucken. Dazu wählen Sie bei gedrückter Strg-Taste

die Abschnitte aus, die Sie drucken möchten. Danach können Sie alle gewählten Abschnitte ebenfalls über das Symbol [] in der Toolbar drucken.

Bitte beachten Sie, dass der Ausdruck die Erläuterungen zu allen Formularen eines Abschnitts erhält. Ein separater Ausdruck der Erläuterungen eines einzelnen Formulars ist nicht notwendig.

Über das Symbol 🚔 kann der gesamte Hilfetext ausgedruckt werden!

Automatische Updates

Durch die Nutzung der Java-Webstart-Technologie wird bei jedem Programmstart automatisch überprüft, ob eine neuere Version des Programms zur Verfügung steht. Wenn dies der Fall ist, wird automatisch die neue Version installiert.

Anträge, die sie vor einem automatischen Update erstellt haben, können Sie weiterhin bearbeiten. Beachten Sie, dass es möglich ist, dass durch Veränderungen der Rechtslage neue Felder zum Antrag hinzugekommen sein können. Felder, die nicht mehr relevant sind, werden automatisch aus dem Antrag entfernt. Wenn Felder oder Inhalte entfernt wurden, werden Sie hierüber beim Laden des Antrags informiert. Ggf. müssen Sie dann Ihre Eingaben in den entsprechenden Feldern überprüfen.

Elektronischer Versand des Antrags

Neben der Abgabe Ihres Antrags auf dem herkömmlichen Weg ist mit diesem Programm auch die elektronische Übermittlung Ihres Antrags an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt möglich. Der Versand des Antrages erfolgt über eine Virtuelle Poststelle (VPS). Für den Versand des Antrags müssen Sie sich ein Postfach bei dieser Virtuellen Poststelle einrichten. Den Link zur Einrichtung eines virtuellen Postfaches finden Sie <u>hier</u>.

Zur elektronischen Übermittlung des Antrags wählen Sie die Option Senden aus dem Menü oder der Toolbar aus. Falls Sie noch nicht für alle Formulare, die als "notwendig" gekennzeichnet sind, die Markierung "erledigt" gesetzt haben, wird Ihnen eine Warnung angezeigt. Wenn Sie die Warnung bestätigen, wird Ihr Antrag dennoch versandt.

Das Programm versucht daraufhin, Ihre Govello-Installation zu finden. Falls Sie mehrere Govello-Clients auf Ihrem Rechner installiert haben, werden Sie zur Auswahl des zu benutzenden Govello-Clients aufgefordert. Wenn Sie in Ihrem Govello-Client mehrere Mailboxen installiert haben, werden Sie ebenfalls aufgefordert, die zu benutzende Mailbox zu wählen. Vor dem Versand des Antrags müssen Sie aus Ihrem Govello-Adressbuch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt auswählen. Nach der Auswahl des Empfängers wird Ihr Antrag für den Versand vorbereitet.

Um den Antrag in Ihren Govello-Client zu übernehmen, müssen Sie vor dem Versand ein *Fachdatenimportverzeichnis* im Govello-Client eingestellt haben. Diese Option finden Sie in Ihrem Govello-Client unter <u>Optionen und Importeinstellungen</u>. Hier wählen Sie unter dem Reiter Fachdaten ein beliebiges Importverzeichnis auf Ihrem Rechner aus. Wenn Sie den automatischen Import von Fachdaten aktivieren, wird die vom Programm vorbereitete Nachricht automatisch importiert. Anderenfalls können Sie den Import auch manuell über die Option **Fachdaten** übernehmen aus dem <u>Nachricht-Menü</u> starten.

Tastaturkürzel

Für viele Funktionen im Programm sind Tastaturkürzel hinterlegt, so dass Sie das Programm auch mit der Tastatur schnell bedienen können. Die nachfolgende Tabelle listet die verfügbaren Tastaturkürzel auf.

Allgemeine Funktionen

Strg+N / Cmd+N	Anlegen eines neuen Antrags
Strg+0 / Cmd+0	Öffnen eines existierenden Antrags
Strg+S / Cmd+S	Antrag speichern
Strg+Umschalt+S / Cmd+Umschalt+S	Antrag unter neuem Namen speichern
Strg+Z / Cmd+Z	Eine Eingabe rückgängig machen
Strg+Y / Cmd+Umschalt+Z	Eine rückgängig gemachte Eingabe wiederherstellen
Strg+X / Cmd+X	Markierten Text ausschneiden
Strg+C / Cmd+C	Markierten Text kopieren
Strg+V / Cmd+V	Text aus der Zwischenablage einfügen
F1	Kontextsensitive Hilfe in neuem Fenster anzeigen
Umschalt-F1	Inhaltsverzeichnis der Hilfe anzeigen

Textformular-Funktionen

Öffnen eines Dokumentes
Speichern eines Dokumentes
Suchen innerhalb des Dokumentes
Eine Eingabe rückgängig machen
Eine rückgängig gemachte Eingabe wiederherstellen
Markierten Text oder Bild ausschneiden
Markierten Text oder Bild kopieren
Unformatierten Text oder Bild aus der Zwischenablage einfügen
Markierten Text fett drucken
Markierten Text kursiv drucken
Markierten Text unterstreichen
Absatz linksbündig ausrichten
Absatz rechtsbündig ausrichten
Absatz zentrieren
Absatz im Blocksatz formatieren
Dokument ausdrucken
Druckvorschau anzeigen
Anhang einfügen

Deinstallation

Um das Programm zu deinstallieren, wählen Sie in der Systemsteuerung den Punkt "Software" und entfernen das Programm "BImSchG-Antragstellungsprogramm Niedersachsen".

1 Antrag

Das Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen, zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage sowie für Anzeigen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der dazu erforderliche Umfang der Antragsunterlagen sind in der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren –9. BImSchV) beschrieben.

Um der zuständigen Behörde die Beurteilung des Vorhabens zu erleichtern und das Verfahren zu beschleunigen, steht für Genehmigungsanträge und Anzeigen in Niedersachsen das Antragstellungsprogramm ELiA (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung) zur Verfügung.

Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage (§ 4 BImSchG) bzw. zur wesentlichen Änderung einer Anlage (§ 16 BImSchG) sowie Anträge auf Erteilung einer Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) sind in Anlehnung an die in der o. g. Verordnung enthaltenen Vorgaben zu stellen.

Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben um eine anzeigepflichtige Änderung (§ 15 BImSchG), zeigen Sie diese mindestens einen Monat vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Überwachungsbehörde an. Der Anzeige müssen Sie die Unterlagen beifügen, die die geplante Änderung und insbesondere deren Auswirkungen beschreiben. In der Regel werden die für Ihr Vorhaben relevanten Daten und Informationen aus den Abschnitten 1 bis 7, 9 und 10 (ggf. auch 13, 14 und 15) der Antragsformulare der Behörde ausreichen um zu beurteilen, ob das Vorhaben angezeigt werden kann oder eine Genehmigung erforderlich ist. Beachten Sie bitte, dass die Anzeige keine andere Genehmigung einschließt.

Zur Erleichterung der Antragstellung und zur Vereinheitlichung der Anträge sind die vorliegenden Erläuterungen zusammengestellt worden.

Die Erläuterungen zu den Antragsunterlagen beschränken sich auf die wesentlichen Aspekte und können nicht das Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Genehmigungsbehörde ersetzen.

Informieren Sie sich vor der Antragstellung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde über Art und Umfang der Antragsunterlagen.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

1. Das <u>Antragschreiben</u> ist formlos an die für das Vorhaben <u>zuständige</u> <u>Genehmigungsbehörde</u> zu richten. Bei einem späteren Austausch von Antragsunterlagen sollte in einem Schreiben auf die auszutauschenden Dokumente hingewiesen werden. Die <u>Anzeige</u> richten Sie an die <u>zuständige Aufsichtsbehörde</u>.

Sofern Sie den Antrag elektronisch übersenden, wird das Anschreiben automatisch erstellt.

- 2. Die Antragsstruktur ist in ELiA durch die Checkliste und das Inhaltsverzeichnis vorgegeben. Sofern für Ihr Vorhaben einzelne Formulare oder Abschnitte nicht auszufüllen sind, sind diese als nicht antragsrelevant zu kennzeichnen. Im Antragstellungsprogramm geschieht dies über die Auswahlfunktion in der Checkliste. Grundsätzlich sind in der Checkliste alle Haken bei "notwendigen Unterlagen" gesetzt. Für Unterlagen, die für den Antrag nicht relevant sind, muss der Haken an dieser Stelle entfernt werden. Diese Unterlagen sind dann im Programm nicht mehr zu bearbeiten, was über den ausgegrauten Stern im Strukturbaum (links im Bild) sichtbar wird.
- 3. Bei den Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren handelt es sich um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes (UIG), d. h. alle Unterlagen sind für jedermann zugänglich. Enthalten Ihre Antragsunterlagen Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse, so sind diese Teile besonders zu kennzeichnen. Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind für die so gekennzeichneten Teile Ersatzunterlagen zu erstellen und mit vorzulegen. Bei der elektronischen Antragstellung für ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind für die Behörden und die Öffentlichkeit jeweils unterschiedliche Anträge zu erzeugen und der Genehmigungsbehörde zu übermitteln.
- Die aufgeführten Regelwerke zu den einzelnen Rechtsgebieten sind bei der Antragstellung in ihrer gültigen Fassung zu berücksichtigen. Sie bilden im Rahmen dieser Erläuterungen <u>keine</u> abschließende Auflistung.

1.1 Antrag – Formular 1.1

Der Antrag ist an die zuständige Genehmigungsbehörde zu richten. Das für Ihr Vorhaben zuständige Gewerbeaufsichtsamt sowie dessen Adresse finden Sie <u>hier</u>.

Die Anzahl der Ausfertigungen, in denen der Antrag ggf. schriftlich vorzulegen ist, ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Bei Anlagen, die in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG zu genehmigen sind, ist eine allgemein verständliche und für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung (Abschnitt 1.2) der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft beizufügen.

Bauvorlagen müssen § 1 der Bauvorlagenverordnung entsprechen. Die Formate der Unterlagen und ihre Faltung sollen den DIN-Normen entsprechen. Auf den Zeichnungen – außer auf den schematischen Darstellungen – soll der Maßstab und auf den Plänen sollen der Maßstab und die Nordrichtung eingezeichnet sein. Jedes Blatt ist eindeutig dem Antrag zugehörig zuzuordnen.

Wenn Sie den Antrag mit Hilfe des Programms erstellen, werden die Zeichnungen und Pläne den entsprechenden Kapiteln als elektronischer Anhang beigefügt.

Es ist ein Verzeichnis vorzulegen, in dem die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind. Für die Auslegung sind Ersatzunterlagen beizufügen.

Der Antrag (Formular 1.1) und die Pläne und Zeichnungen müssen vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigten unterschrieben werden.

Das Inhaltsverzeichnis kann ebenfalls unterschrieben werden. Damit erklärt sich der Antragsteller für die dem Antrag beigefügten Unterlagen verantwortlich.

Wenn Sie den Antrag elektronisch übersenden, ersetzt die Signaturkarte die Unterschrift.

Erläuterungen zu den einzelnen Unterpunkten in Formular 1.1:

<u>Punkt</u>

1. Die Genehmigungsbehörde ist als Dropdown-Menü hinterlegt. Bei Auswahl des entsprechenden Gewerbeaufsichtsamtes bzw. der entsprechenden Gebietskörperschaft wird die Adresse automatisch ergänzt.

Die Liste der Finanzämter ist ebenfalls als Dropdown-Menü hinterlegt. Die Liste umfasst die Finanzämter bundesweit, da der Standort der Anlage nicht mit dem Hauptsitz des Betriebes übereinstimmen muss. Das zuständige Finanzamt bezieht sich jedoch auf den Hauptsitz der Firma.

2.1 Hier sind allgemeine Angaben zum Standort der Anlage einzutragen. Die Ost- und Nordwerte ersetzen die früheren Rechts- und Hochwerte und sind im Referenzsystem ETRS89 als metrische UTM-Koordinaten einzugeben. Eine Transformationssoftware finden Sie unter: <u>http://www.lgn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=27888&article_id=51708& psmand=35</u> 2.2 Hier ist die Nr. und Spalte des Anhangs der 4. BlmSchV für die zu genehmigende Anlage über das Dropdown-Menü auszuwählen. Die Bezeichnung der Anlage gemäß Anhang der 4. BlmSchV wird automatisch hinzugefügt.

Die betriebsinterne Bezeichnung der Anlage ergänzen Sie bitte selbst, z. B. Hochofen III.

2.3 Hier können Sie die eigenständig genehmigungsbedürftigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Anlage mit der Ziffer der 4. BImSchV und der bisherigen und zukünftigen Kapazität eintragen. Zeilen können Sie über die +-Taste bzw. mit der TAB-Funktion aus der letzten Spalte heraus hinzufügen.

Der Eintrag zu Nr. und Spalte des Vorhabens sowie die betriebsinterne Bezeichnung werden automatisch für die Hauptanlage sowie für die Anlagenteile und Nebeneinrichtungen in das Formular 3.3 übernommen.

3. Unter Punkt 3 muss die Art des Verfahrens ausgewählt werden. Sofern für die Anlage bereits Genehmigungen erteilt wurden, auf die Bezug genommen werden kann, sind diese hier zu nennen.

Haben Sie parallel zu diesem Antrag weitere Zulassungen, wie z. B. eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, so ist dieses hier anzugeben.

- 4. Unter Punkt 4 sind Angaben zur voraussichtlichen Inbetriebnahme und zu den Investitionskosten zu machen.
- 5. Die Angaben zur UVP-Pflicht dienen der Einordnung des Vorhabens. Die gleiche Abfrage wiederholt sich in Abschnitt 14.1. Die Angaben aus Formular 1.1 werden automatisch in die Formulare 14.1 und 14.3 übertragen. Für den Fall, dass eine UVP bzw. Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, sind detaillierte Angaben in Abschnitt 14.3 erforderlich. Hier ist der Screening-Bogen hinterlegt, den die Gewerbeaufsichtsverwaltung seit Jahren für die Beurteilung der UVP-Pflicht heranzieht. Sollten dem Antrag weitergehende Unterlagen beizufügen sein, so sind diese in Kapitel 14.2 zu hinterlegen.
- 6. Gem. § 4 TEHG bedarf die Freisetzung von Kohlendioxid aus Anlagen, die im Anhang 1 des TEHG abschließend aufgelistet sind, einer Emissionsgenehmigung. Dies sind zum Beispiel Energieanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr sowie energieintensive Produktionsprozesse. Die Emissionsgenehmigung wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren für Neu- / Änderungsgenehmigungen miterteilt.

Eine Emissionsgenehmigung kann auch für Anlagen erforderlich sein, die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nebeneinrichtungen sind.

Dem Genehmigungsantrag sind gem. § 4 Abs. 3 TEHG Angaben über das CO2 – Monitoring beizufügen. Dazu sind in der Entscheidung der EU-Kommission vom

29.01.2004 – 2004/156/EG ("Monitoring – Leitlinien") (aktuelle Version als Entscheidung der EU-Kommission vom 18.07.2007 - 2007/589/EG) Vorgaben enthalten, die für Deutschland in einem Formular für ein CO2-Monitoring - Konzept konkretisiert wurden. Angaben zum CO2 _ Die Monitoring sind dem Genehmigungsantrag Anlage beizufügen. von der als Die Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHST) entworfenen Formblätter als Option für die Erstellung des Konzepts zum Download finden Sie hier.

Bitte beachten Sie, dass Sie darüber hinaus gemäß § 6 TEHG jährlich die Anzahl von Berechtigungen für die Emissionen von Kohlendioxid abzugeben haben, die den durch Ihre Tätigkeit verursachten Emissionen entspricht. Eine Erstausstattung mit Emissionsberechtigungen wird Ihnen auf Antrag von der DEHSt zugeteilt.

Sofern für die Anlage bereits ein Monitoring-Konzept erstellt werden kann, fügen Sie dies bitte in Kapitel 4.9 ein.

- 7. Hier ist anzukreuzen, ob Ihr Unternehmen nach EMAS oder DIN ISO 14001 zertifiziert ist. In Niedersachsen ist in der Allgemeinen Gebührenordnung für diese Betriebe eine Reduzierung der Genehmigungsgebühren vorgesehen.
- 8. In Punkt 8 beschreiben Sie bitte die Genehmigungs- bzw. Änderungsumfang für die Anlage.
- Bei einem Vorbescheid gem. § 9, der 1. Teilgenehmigung gem. § 8, der Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 8 a und einer Änderungsgenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 (2), jeweils BImSchG, sowie bei einer Versuchsgenehmigung gemäß § 2 (3) der 4. BImSchV ist eine Begründung erforderlich, warum Sie diese Verfahrensart wählen.

1.2 Kurzbeschreibung

Keine Hilfetexte vorhanden.

1.3 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

2 Lagepläne

Die Planunterlagen sollten so erstellt werden, dass sie den Anforderungen der Bauvorlagenverordnung entsprechen. Sie haben dann die Möglichkeit, in Abschnitt 12 (Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz) auf diese Unterlagen zu verweisen.

Alle Pläne und Zeichnungen sind mit einem Schriftfeld zu kennzeichnen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Antragsteller
- Anlagenbezeichnung
- Erstellungsdatum
- Abschnitts-Nr.

2.1 Topographische Karte

In der topographischen Karte ist der Standort der Anlage einzutragen. Der Kartenausschnitt ist so zu wählen, dass er den gesamten Einwirkungsbereich der Anlage umfasst. Zeichnen Sie um den Standort der Anlage Abstandsradien (100, 250, 500 und 1000 m) ein. Die Rechts(Ost)- und Hoch(Nord)-Werte müssen erkennbar sein. Ggf. kann eine Zusammenfügung mehrerer topographischer Karten durch das Landesamt für Geoinformationen und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) vorgenommen werden. Die Bestellungen für entsprechende Karten sind an das LGLN zu richten.

Bei Anlagen, deren voraussichtlicher Einwirkungsbereich kleiner als 1 km² ist, kann die Vorlage eines Stadtplanes anstelle einer topographischen Karte zugelassen werden, wenn hieraus die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben hervorgehen.

2.2 Grundkarte

In der Grundkarte ist – falls entsprechende Flächennutzungs- oder Bebauungspläne oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB nicht vorliegen – kenntlich zu machen, ob die Flächen, auf denen die Anlage errichtet werden soll, bebaut oder für eine Bebauung vorgesehen sind, ggf. welche bauliche Nutzung dieser Flächen zulässig ist. Die Grundstücksgrenzen sind gelb zu markieren.

Soweit es dem Antragsteller möglich ist, soll die Karte erkennen lassen, für welche Bebauung die im voraussichtlichen Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Flächen vorgesehen sind und welche Anlagen mit gleichartigen Emissionen vorhanden sind. Soweit sinnvolle Eintragungen in die Grundkarte nicht vorgenommen werden können, sind Beikarten im geeigneten Maßstab zu benutzen.

Die Deutsche Grundkarte ist ebenfalls über das LGLN zu beziehen.

2.3 Liegenschaftskarte

Kennzeichnen Sie den Standort Ihrer Anlage in der Liegenschaftskarte (Flurkarte).

Die Liegenschaftskarte ist ebenfalls über das LGLN zu beziehen.

2.3.1 Flurstücknachweis

Den oder die Flurstücknachweis/-e (Eigentümernachweis/-e) können Sie ebenfalls über das LGLN beziehen. Beachten Sie, dass Sie für jedes Flurstück, das im Zusammenhang mit dem Vorhaben steht, einen Flurstücksnachweis benötigen. Es ist nicht der Auszug aus dem Grundbuch gemeint.

2.4 Werkslage- und Gebäudeplan

Auf dem Werkslageplan ist der Standort der genehmigungsbedürftigen Anlage einzutragen. Dieser Plan wird von Ihrem Architekten oder Ingenieurbüro erarbeitet und sollte der Bauvorlagenverordnung (siehe auch Abschnitt 12.2) entsprechen, um so unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

2.5 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- und Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB

Der Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan/Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB ist so zu wählen, dass die bauliche Nutzung bzw. Einteilung der Baugebiete in der Umgebung des Betriebsgeländes erkennbar ist.

Der Auszug aus dem Flächennutzungs- und/oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB ist bei der für den Standort zuständigen Gemeinde/Stadt zu beziehen.

2.6 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.

3 Anlage und Betrieb

3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren

In der Anlagenbeschreibung müssen Angaben über die zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich der Nebeneinrichtungen, die aus betriebstechnischen Gründen in einem räumlichen Zusammenhang errichtet und betrieben werden, enthalten sein. Die Beschreibung muss Informationen enthalten über:

Örtliche Lage

- vermaßte Grundrisse,
- Abstände der Anlagenteile untereinander,
- Abgrenzungen zu anderen Anlagen,
- Abstände zu anderen Anlagen und Gebäuden,
- Abstände zu Verkehrswegen,
- die nach Bauleitplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB zulässige und die tatsächliche Nutzung der Flächen im Gefahrenbereich der Anlage,
- sonstige besondere Standortmerkmale, soweit sich der Betreiber die erforderlichen Informationen mit zumutbarem Aufwand verschaffen kann.

Die Angaben sollen, soweit möglich, aus zeichnerischen Darstellungen bestehen.

Auf Karten oder Zeichnungen der Abschnitte 2 oder 12 kann verwiesen werden, wenn die Angaben dort zu entnehmen sind.

Konstruktive Merkmale und Angaben zur Auslegung der Anlagenteile

- Werkstoffe, soweit diese (zum Beispiel aus Korrosions- oder Festigkeitsgründen) sicherheitstechnisch von Bedeutung sind,
- Auslegungsdaten (zum Beispiel Betriebsdruck, Betriebstemperaturen, Rauminhalte),
- Konstruktion von Gerüsten und drucktragenden Teilen,
- Fundamentierung,
- Bauhöhen,
- Größe von Aufstellungs- und Auffangräumen.

Schutzzonen

Schutzzonen oder sonstige besondere Zoneneinteilungen, zum Beispiel explosionsgefährdete Bereiche und Schutz- oder Sicherheitsabstände, müssen angegeben sein, soweit diese in der Anlage oder in ihrer Umgebung vorhanden oder vorgesehen oder auf Grund sicherheitstechnischer Normen notwendig sind.

Zugänglichkeit der Anlage

- Fluchtwege innerhalb der Anlage,
- Verkehrsanbindung sowie
- Verkehrswege im Nahbereich, die f
 ür Rettungs- oder Bergungsma
 ßnahmen von Bedeutung sein k
 önnen.

Verfahrensbeschreibung

Aus der Verfahrensbeschreibung (einschließlich der dazugehörenden Unterlagen) müssen unter Anknüpfung an die erfolgte Bezeichnung der Anlage und die im Zusammenhang damit vorgenommene Benennungen der Anlagenteile im Einzelnen hervorgehen:

- alle die Kapazität und Leistung der Anlage und ggf. der Anlagenteile kennzeichnenden Größen,
- die Art der in der Anlage bzw. den Anlagenteilen verwendeten Apparate,
- Art und Menge der Einsatzstoffe oder -stoffgruppen, deren Zwischen-, Neben- und Endprodukte oder -produktgruppen sowie der Abfälle,
- die vorgesehenen Betriebszeiten (einschichtig oder mehrschichtig),
- die als Ergänzung geforderten schematischen Darstellungen über die Grundzüge des Verfahrens, die Durchführung des Verfahrens – d. h. die zur Erreichung des angestrebten Produktionszieles notwendigen Arbeitsschritte (Grundoperationen und Grundreaktionen).

In den Fließbildern sind die einzelnen Maschinen, Apparate oder Verfahrensschritte mit den gleichen Indizes zu kennzeichnen wie die entsprechenden Maschinen und Apparate in den Maschinenaufstellungsplänen sowie in der Betriebs- und Verfahrensbeschreibung.

Technischer Zweck der Anlage

In der Verfahrensbeschreibung muss der technische Zweck der Anlage dargestellt sein.

Verfahrensgrundzüge

In der Verfahrensbeschreibung müssen die zur Erreichung des technischen Zwecks notwendigen Verfahrensschritte dargestellt sein, insbesondere

- Grundoperationen,
- physikalische oder chemische Umwandlungen,
- betriebliche Zwischenlagerung,
- Ableitung, Zurückhaltung, Wiederverwertung oder Beseitigung von Abfällen/Abwasser (detaillierte Angaben in den Abschnitten 9 und 10),
- Ableitung oder Behandlung von Abgasen (detaillierte Angaben in den Abschnitten 4 und 5), sonstige Verfahrensschritte, insbesondere Be- und Verarbeitungsvorgänge.

Verfahrensbedingungen

In der Verfahrensbeschreibung müssen die verfahrenstechnisch und sicherheitstechnisch bedeutsamen Daten, zum Beispiel die Druck- und Temperaturbereiche der einzelnen Verfahrensschritte, angegeben sein.

Ferner müssen besondere Schutzbedingungen genannt sein, soweit diese bei Lagerung, Transport oder Umgang wegen besonderer Stoffeigenschaften einzuhalten sind, zum Beispiel Schutz vor Erschütterungen oder Einhaltung besonderer Luftzustände, wie Luftfeuchtigkeit.

Verfahrensdarstellung

Der Verfahrensbeschreibung müssen Fließbilder beigefügt sein, in denen die in der **DIN EN ISO 10628** genannten Informationen enthalten sind. Für die Beschreibung einzelner, sicherheitstechnisch besonders bedeutsamer Anlagenteile kann ein Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild mit nach Lage des Einzelfalls ausgewählten Informationen nach der genannten Norm erforderlich sein.

In den Fließbildern oder beigefügten Tabellen müssen insbesondere Angaben enthalten sein über die für das Verfahren erforderlichen Apparate und Maschinen und die

- Hauptfließlinien,
- Energie oder Energieträger,
- charakteristischen Betriebsbedingungen, wie Druck- und Temperaturbereiche,
- Größe der Behälter und Rohrleitungen,
- kennzeichnenden Zustandsgrößen der Stoffe,
- grundsätzliche Aufgabenstellung für Messen, Steuern, Regeln.

Einsatz-, Ausgangs- und Hilfsstoffe sowie Zwischen-, Neben- und Endprodukte müssen aufgeführt sein. Für die einzelnen Verfahrensschritte müssen Einsatz-, Reaktions- oder Durchsatzmengen angegeben sein.

Stoffbeschreibung

Bezeichnung der Stoffe

Es muss eine Beschreibung der relevanten Stoffe enthalten sein. Die Stoffbezeichnung muss der Gefahrstoffverordnung entsprechen und soweit vorhanden, muss ihre handelsübliche Bezeichnung angegeben sein.

Stoff- und Reaktionskenndaten

In der Stoffbeschreibung müssen die Stoff- und Reaktionskenndaten angegeben sein bzw. die Stoffdatenblätter beigefügt werden.

Dies sind zum Beispiel:

a) allgemeine Stoffdaten, wie				
Schmelztemperatur	Dampfdruck	Dichte		
Aggregatzustand bei				
Siedetemperatur	Dampfdichte	Löslichkeit in Wasser	Normaltemperatur	
und				
spezifische Wärme	Korngröße	Verdampfungswärme	Normaldruck	
b) sicherheitstechnische Stoff- und Reaktionskenndaten, wie				
Explosionsgrenzen	Brennbarkeit von	Feststoffen		
Flammpunkt	Selbstentzündung	gstemperatur		
Zündtemperatur	Daten zur thermis	schen Stabilität		
c) Wirkungsdaten, soweit diese dem Betreiber oder in Fachkreisen bekannt sind, wie				
Toxizität (akute, subakute, Reizwirkung chronische)				
Persistenz	Langzeitwirkung	en		
synergistische Wirkungen	Warnsymptome	(Geruchsschwelle)		

d) Arbeitsplatzgrenzwert, biologischer Grenzwert.

3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien

Energieeffizienz

Auf der Grundlage der Anlagen- und Betriebsbeschreibung sind energie- und verfahrenstechnische Angaben, welche die Energieeffizienz der beantragten Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb dokumentieren, darzustellen. Im Rahmen dieser Darstellung sind alle den Energieverbrauch bestimmenden Anlagenteile zu benennen und ausreichend zu beschreiben. Im Einzelnen sind folgende Angaben erforderlich:

- Zugeführte Energie nach Art und Menge bei bestimmungsgemäßem Betrieb und pro Jahr
- Energie- und Mengenströme (Fließbild)
- Verfahrens- und Prozessparameter
- Wirkungs- und Nutzungsgrade
- Vergleichsdaten von Referenzanlagen (u. a. Parameter, Wirkungs- und Nutzungsgrade)
- Darstellung verfahrenstechnisch bedingter Anfallenergie, unterteilt in

- * zur Nutzung vorgesehen
- * ungenutzt
- Möglichkeiten zur Überwachung und Steuerung des Energieverbrauchs
- Angaben zum spezifischen Energieverbrauch bei bestimmungsgemäßem Betrieb und im Jahresmittel (MWh/Produktmenge)

Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung

Darstellung der im Antrag berücksichtigten sowie der technisch möglichen - jedoch aus betrieblichen Gründen unberücksichtigten - Maßnahmen. Für die Maßnahmen insgesamt (berücksichtigte und unberücksichtigte) sind die betrieblichen Entscheidungskriterien und Effekte darzulegen.

Die Maßnahmen sind den Maßnahmebereichen

- a) Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade
- b) Einschränkung von Energieverlusten
- c) Nutzung anfallender Energie

zuzuordnen. Da anlagenteil- bzw. aggregatbezogene Maßnahmen in der Regel den Wirkungs- bzw. Nutzungsgrad unmittelbar beeinflussen, sind diese dem Maßnahmebereich a) zuzuordnen.

3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten, (Übersicht): Formular 3.3

In diesem Formular ist die Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten aufzugliedern. Als Anlage ist die Bezeichnung der Anlage aus Formular 1.1, Ziffer 2.2 einzutragen, wie sie sich wortgleich oder sinngemäß aus dem Text der Nummer und Spalte des Anhangs der 4. BImSchV ergibt.

Gehören zu der Anlage Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen (AN), die im Sinne des § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV je gesondert genehmigungsbedürftig wären, müssen diese in Formular 1.1 unter Ziffer 2.3 entsprechend aufgeführt werden.

Ist die Anlage nicht in AN zu gliedern, entfallen die Angaben. Die Einträge aus Formular 1.1, Ziffer 2.2. und 2.3 werden automatisch in

Formular 3.3 übertragen.

Die Anlagengliederung ist mit der immissionsschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde abzustimmen. Sie darf nur in Abstimmung mit dieser Behörde geändert werden!

AN-Nr.:

Es kann eine maximal vierstellige alphanumerische Kennung gewählt werden, die nicht bereits als AN-Nr. für eine andere AN derselben Anlage vergeben worden ist. Einmal vergebene Nummern sind generell beizubehalten. Die Angabe einer "0" für die Nummer sowie Leerstellen innerhalb der Nummer sind unzulässig.

Anlagenteile können dynamisch ergänzt (+) und gelöscht (-) werden. Vor dem Löschen von Anlagenteilen erfolgt eine Sicherheitsabfrage.

Bezeichnung:

Aus der Bezeichnung muss Art und Zweck der AN eindeutig hervorgehen. Soweit die AN eine innerbetriebliche Kennzeichnung trägt, kann diese zusätzlich angegeben werden. Beispiele:

falsch	richtig
TU6	Tunnelofen TU6
Т3	Tank T3
K1455	HD-Kessel 1455

Die Anlage ist in Betriebseinheiten (BE) zu gliedern, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies gilt sowohl für AN als auch für den verbleibenden Teil der Anlage. Betriebseinheiten sind Teilanlagen und Verfahrensabschnitten dienende Anlagenteile im Sinne der DIN EN ISO 10628. Insbesondere sind die Betriebseinheiten anzugeben, die ein selbstständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten, Abfall-, Abwasser- oder sonstiges "Umwelt"-Verhalten aufweisen. Die vom Betreiber jeweils festgelegte Untergliederung in Betriebseinheiten und deren Bezeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde geändert werden.

Betriebseinheit-Nr.:

Die Betriebseinheiten sind für jede AN und für den verbleibenden Teil der Anlage getrennt und bezogen auf die Anlage zu nummerieren.

Gleichartige Betriebseinheiten sollen hintereinander aufgeführt werden. Die gewählte Nummerierung ist bei Folgeanträgen beizubehalten.

Im Gegensatz zu den Anlagenteilen bzw. Nebeneinrichtungen (AN) stellen Betriebseinheiten (BE) stets nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht selbständig genehmigungsbedürftige Anlagen dar.

Betriebseinheiten können dynamisch ergänzt (+) und gelöscht (-) werden. Vor dem Löschen von Betriebseinheiten erfolgt eine Sicherheitsabfrage.

Bezeichnung:

Im Feld Bezeichnung ist die Betriebseinheit zu charakterisieren, zum Beispiel Kessel 123, Hilfskessel, Öltank, Destillation, Drehrohrofen, Schachtofen 39, Koksofenbatterie A, Halde.

Ist die Anlage nicht in Betriebseinheiten zu unterteilen, muss eine Betriebseinheit mit identischer Angabe der Anlagenbezeichnung bzw., falls die Anlage in AN untergliedert ist, der Bezeichnung der AN aufgeführt werden.

3.4 Betriebsgebäude; Maschinen, Apparate, Behälter: Formular 3.4

Spalte

- 1 Die Nummern für die Betriebseinheiten sind aus Formular 3.3 zu übernehmen. Die Auswahl der BE-Nr. erfolgt über ein DropDown-Menü.
- 2 Die Bezeichnung der Betriebseinheit wird durch Auswahl der BE-Nr. selbständig ergänzt.
- 3 4 Hier sind die gewählten Nummern für Gebäude und Räume sowie die jeweilige Bezeichnung einzutragen.
- 5 6 Hier sind die gewählten Nummern für technische Einrichtungen und die jeweilige Bezeichnung einzutragen. Aus der Bezeichnung muss Art und Zweck von Maschine / Apparat / Behälter eindeutig hervorgehen
- 7 Hier ist anzugeben, durch welche Größe die Maschine, der Apparat oder der Behälter definiert ist; zum Beispiel bei Druckbehältern Druck und Inhalt, bei Behältern das Volumen, bei Brennern die Feuerungswärmeleistung.
- 8 Bei Verbrennungsmotoren, Gasturbinen, Brennern ist hier zum Beispiel als Leistung die Feuerungswärmeleistung und bei sonstigen Motoren die Antriebsleistung in kW anzugeben.
- 9 Die erforderliche Einheit ist in einer Auswahlliste als DropDown-Menü hinterlegt.
- 10 Tragen sie hier ein, ob die technische Einrichtung neu beschafft wurde (N), ob sie vorhanden war (V) oder ob sie im Zuge einer Änderung der Anlage zugeordnet wird (Ä).

3.5 Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen: Formular 3.5

Es sind <u>alle</u> im Betrieb gehandhabten Stoffe bzw. Stoffgemische (auch solche wie z.B. Wasser, Wärmeträger-Öle und Energieträger) einschließlich der in ihnen enthaltenen Komponenten nach Art und Menge anzugeben.

Spalte

1 Es ist der Stoffname, der Name des Gemisches oder des Erzeugnisses einzutragen (z.B. Natriumhydroxid, Benzol, Farbverdünner, Erz, Rohöl, Fleisch, Stahlrohrkadmiert, Autoreifen). Die Nummer der Betriebseinheit ist im Feld "Bemerkung" einzutragen. Für jeden Stoff / jedes Gemisch / jedes Erzeugnis ist mindestens eine separate Zeile auszufüllen. Soweit mehrere Stoffe als Komponenten vorliegen, erhöht sich die Zahl der Zeilen unter den Spalten 3 bis 6 entsprechend. Für Kältemittel von Kälte-, Klimaanlagen und Wärmepumpen sind die Bezeichnungen nach der DIN 8960 – Kältemittel - Anforderungen und Kurzzeichen einzutragen. Hier ist eine Ausweisung der Komponenten in diesem Formular verzichtbar.

- 2 Es ist die Gesamtmenge eines Stoffes, Gemisches bzw. der hergestellten Erzeugnisse anzugeben, die sich maximal in der Gesamtanlage befinden kann.
- 3 Für die Maßeinheit ist eine Auswahlliste als DropDown-Menü hinterlegt.
- Es ist der Stoffname der Komponenten einzutragen. Bei reinen Stoffen ist der Stoffname aus Spalte 1 zu übernehmen und folglich in Spalte 5 und 6 "100 %" einzutragen. Abweichend sind für Füllmittel / Kältemittel von Kälte- oder Klimaanlage, Wärmepumpen oder Brandschutzanlagen, die geregelte Stoffe der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 enthalten, die Bezeichnungen gemäß Anhang I Spalte 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 bzw. Anhang I Spalte 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 einzutragen (gängige Abkürzungen, recherchierbar unter EUR-Lex).
- 5 Die CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) ist die Stoff-Registriernummer der American Chemical Society. Die CAS-Nummern sind leider nicht immer eindeutig. Die CAS-Nummer wird hier ausgewählt durch Doppelklick mit der linken Maustaste in der Spalte "CAS-Nr.". Der Umgang mit der sich öffnenden Suchmaske ist in Abschnitt "Umgang mit dem Programm" der Hilfe beschrieben. Es ist auch eine Freitexteingabe möglich. Die einzugebende CAS-Nummer ist in zahlreichen Datenbanken recherchierbar u.a in der <u>Gefahrstoffdatenbank der</u> <u>Länder - GDL</u> oder der Datenbank <u>GSBLpublic</u>.
- 6 Es ist der untere Gehalt (als Gew. %) der Komponente im Gemisch / Erzeugnis anzugeben.
- 7 Es ist der höchste Gehalt (als Gew. %) der Komponente im Gemisch / Erzeugnis anzugeben.
- 8 Es ist der Heizwert (früher unterer Heizwert) einzutragen
- 9 Es ist der Abfallschlüssel des Stoffes auf Basis der <u>Verordnung über das europäi-</u> sche Abfallverzeichnis (AVV) einzutragen. Die AVV-Nummer wird hier ausgewählt durch Doppelklick mit der linken Maustaste in der Spalte AVV-Nr. Die AVV-Nummer kann auch der <u>Anlage zu § 2 Absatz 1 der AVV, dem Abfallverzeichnis</u> zur AVV entnommen werden.
- 10 22 Hierbei handelt es sich um Ankreuzfelder. Ein Zwischenprodukt ist ein Stoff, der innerbetrieblich weiterverarbeitet wird.
- 13 21 Die Formulare zu Abfall, Abwasser, Emissionen, Anlagensicherheit (störfallrelevant), Gefahrstoffen, REACH, Ozonschicht schädigende und/oder klimaschädliche

Stoffe und wassergefährdend und werden mit diesem Formular verknüpft, die angegebenen Stoffe werden nach Kennzeichnung der "Stoffeigenschaften" automatisch in die entsprechenden Formulare der anderen Abschnitte übertragen.

- Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung als Nachfolgeregelung der VbF beziehen sich auf entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten, ohne diese im Einzelnen zu definieren. Hierzu wird auf das Chemikaliengesetz (§ 3a Abs. 1 Nummer 3 bis 5) und die Gefahrstoffverordnung (§ 3 Nummer 3 bis 5) verwiesen, deren Definitionen sich aus der CLP-Verordnung VO (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ergeben.
- Hier sind ggf. ergänzende Erläuterungen einzutragen, z.B. die Betriebseinheit.

3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe

Soweit Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffen existieren, sind diese hier dem Antrag beizufügen. Bei Änderungsanzeigen und -genehmigungen kann das Beifügen von Sicherheitsdatenblättern – insbesondere bei umfangreicheren Datenblattsammlungen – auf sinnvolle Ergänzungen und Aktualisierungen beschränkt werden. In Absprache mit der zuständigen Behörden können die Sicherheitsdatenblätter auch auf Datenträgern dem Antrag beigefügt werden. Sicherheitsdatenblätter müssen den Anforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen.

3.6 Maschinenaufstellungspläne

Beschreibung der zum Betrieb der geplanten Anlage erforderlichen technischen Einrichtungen etc. In den Maschinenaufstellungsplänen sind die einzelnen Maschinen, Apparate etc. mit Index-Zahlen zu kennzeichnen; Maßstab und Nordrichtung sind anzuzeigen.

Aus diesem Plan sollen bauliche Ausführung und Verwendungszweck der einzelnen Räume der Anlage hervorgehen. Die größeren, ortsfesten Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen und die Treppen, Bühnen und Rettungswege eingezeichnet sein.

Die erforderlichen Angaben können auch in den Bauzeichnungen (§ 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen) gemacht werden, wenn diese dadurch ihre Übersichtlichkeit nicht verlieren (siehe Abschnitt 12).

3.7 Maschinenzeichnungen

Die Maschinenzeichnungen können Sie in der Regel vom Anlagenlieferanten übernehmen.

3.8 Fließbilder

Hinweis:

Gegebenenfalls kann das Hinzufügen zusätzlicher Fließbilder neben den nachstehend aufgeführten sinnvoll sein. Die Details stimmen Sie bitte mit Ihrer Genehmigungsbehörde ab.

3.8.1 Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach der DIN EN ISO 10628

Grundinformationen

- Art der f
 ür das Verfahren erforderlichen Apparate und Maschinen au
 ßer Antriebsmaschinen,
- Bezeichnung der Apparate und Maschinen außer Antriebsmaschinen,
- Fließweg und Fließrichtung der Ein- und Ausgangsstoffe sowie der Stoffe und Energien bzw. Energieträger innerhalb eines Verfahrens,
- Benennung und Durchflüsse bzw. Mengen der Ein- und Ausgangsstoffe (es genügen Angaben zur Klassifizierung und Variationsbreite der geforderten Daten),
- Benennung von Energie bzw. Energieträgern,
- Charakteristische Betriebsbedingungen (es reicht aus, wenn Datenbereiche angegeben werden).

Zusatzinformationen (soweit nach Art der Anlage erforderlich)

- Anordnung wesentlicher Armaturen,
- Aufgabenstellung für Messen, Steuern, Regeln an wichtigen Stellen,
- Ergänzende Betriebsbedingungen (es reicht aus, wenn Datenbereiche angegeben werden),
- Kennzeichnende Größen von Apparaten und Maschinen (eine qualitative Beschreibung ist ausreichend),
- Höhenlage von wesentlichen Apparaten und Maschinen.

3.8.2 Verfahrensfließbild nach der DIN EN ISO 10628

Für die schematische Darstellung sind die zur einheitlichen zeichnerischen Darstellung von Aufbau und Funktion verfahrenstechnischer Anlagen erarbeiteten Vorschriften der DIN EN ISO 10628 zu Grunde zu legen. An den Informationsgehalt der schematischen Darstellung sind in Abhängigkeit von der Art der Anlage und hier wiederum bei der Darstellung des Verfahrens und der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft unterschiedliche Anforderungen im Sinne der Vorschriften der genannten Norm zu stellen.

In der schematischen Darstellung sind alle zur Anlage gehörenden Emissionsquellen zu nummerieren. Als Emissionsquellen gelten alle Stellen einer Anlage, an denen Emissionen in die Atmosphäre austreten oder austreten können. Hierzu gehören zum Beispiel auch Sicherheits- und Entspannungseinrichtungen (Sicherheitsventile, Berstscheiben, Flüssigkeitstauchungen usw.). Auf die Eintragung von Sicherheitsventilen, die in ein Gassammelsystem eingebunden sind, kann verzichtet werden, wenn sie nicht wesentlich sind.

Der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien oder auf andere Art im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

Gegebenenfalls ist auf folgende sich aus der DIN EN ISO 10628 ergebenden Informationen einzugehen:

3.8.3 Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)

Grundinformationen

- Art der Apparate und Maschinen, einschließlich Antriebsmaschinen, Rohrleitungen bzw. Transporte und Armaturen,
- Bezeichnung der Apparate und Maschinen einschließlich Antriebsmaschinen,
- kennzeichnende Größen von Apparaten und Maschinen,
- Aufgabenstellung und grundsätzlicher Lösungsweg für Messen, Steuern, Regeln.

Zusatzinformationen (soweit nach Art der Anlage erforderlich)

- Benennung und Durchflüsse bzw. Mengen von Energie bzw. Energieträgern,
- Fließweg und Fließrichtung von Energie bzw. Energieträgern.

Zusatzinformation zu Reinigungsvorgängen mit fest installierten Reinigungssystemen

- Benennung und Durchflüsse bzw. Mengen von Reinigungsmitteln und Spüllösungen,
- Fließweg und Fließrichtung von Reinigungsmitteln und Spüllösungen.

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, Reinigungs- bzw. Spülvorgänge in einem eigenen Fließbild darzustellen oder textlich zu beschreiben.

Die Ausführlichkeit der Grundfließbilder wird dadurch bestimmt, dass aus dem Fließbild die Entstehungsstellen, Führung und Behandlung von Abluft bzw. Abgas hervorgehen müssen.

3.9 Sonstiges

Keine Hilfetexte vorhanden.
4 Emissionen

4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden

Die Emissionsquellen sind so darzustellen, dass eine Zuordnung zu den Betriebseinheiten möglich ist (Quellenplan mit Angabe des Maßstabs und der Nordrichtung).

Die Lage der Emissionsquellen ist mit einer Genauigkeit von \pm 10 m anzugeben. Es ist Aufschluss über Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen zu geben. Die Formulare 4.2, 4.3 und 4.5 sind auszufüllen.

4.2 Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen: Formular 4.2

Spalte

- 1 Die Nummern für die Betriebseinheiten, in denen Emissionen freigesetzt werden, sind aus Formular 3.3 zu übernehmen. Die Auswahl der BE-Nr. erfolgt über ein Dropdown-Menü. Bei zentralen Abgaseinrichtungen ist die BE-Nr. dieser Einrichtung zu verwenden.
- 2 Die Bezeichnung der Betriebseinheit wird durch Auswahl der BE-Nr. selbständig ergänzt.
- 3 Es sind die Nummern des Fließbildes nach Abschnitt 3.8 zu verwenden, oder es sind Ersatzquellen (s. 4.3) einzutragen. Jeder einzelnen Quelle eines Standortes ist eine eindeutige alphanumerische Quellennummer ohne Sonderzeichen zuzuordnen. Die Angabe einer "0" für die Nummer sowie Leerstellen innerhalb der Nummer sind unzulässig. Unzulässig ist ferner
- die Mehrfachvergabe einer Quellennummer,
- die Mehrfachnummerierung ein und derselben Quelle in mehreren Anlagen eines Standortes und
- die Wiederverwendung der Nummer einer nicht mehr emittierenden Quelle, die außer Betrieb gegangen ist.

Bei Schornsteinen mit getrennten Zügen ist jeder Zug als Einzelquelle aufzuführen. Die oberen Öffnungen z. B. von Güllebehältern ggf. inklusive der Art der Abdeckung sind ebenfalls als Quellen anzugeben.

4. Innerhalb der Betriebszustände sind alle Arbeitsvorgänge, die zu Emissionen führen und für die in den folgenden Spalten die weiteren Angaben gemacht werden, stich-

wortartig zu erläutern (z. B. Entspannen, Reinigung durch Spülung, Gasfreimachen des Behälters).

- 5 Die Häufigkeit der Betriebszustände kann dargestellt werden in Anzahl pro Stunde, Tag, Monat oder Jahr, die Zeitdauer in Sekunden, Minuten, Stunden, Tagen oder Monaten.
- 6 Die Zeitangabe ist von erheblicher Bedeutung bei Saison- und Schichtbetrieben, weil die auftretenden Emissionen bestimmten Zeiten zugeordnet werden können. Eine solche Zuordnung kann auch für solche Betriebe erforderlich sein, die sonst tages- oder jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen sind.
- 7 8 Als Abgas- oder Abluftstrom ist der Volumenstrom anzugeben, mit dem die im Folgenden aufgeführten Emissionen der Betriebseinheit bei dem angegebenen emissionsverursachenden Vorgang an die betreffende Quelle abgegeben werden. Er ist auf Normbedingungen (273,15 K, 101,3 kPa) zu beziehen. Als Abgas- oder Ablufttemperatur ist die Temperatur an der Quellmündung anzugeben. Bei feuchtem Abgas ist dies durch den Zusatz (f) kenntlich zu machen.
- 9 Die Bezeichnung des emittierten Stoffes ist über ein DropDown-Menü auszuwählen, sofern dieser in Formular 3.5 als emissionsrelevant markiert wurde.
- 10 Die Aggregatzustände fest, flüssig oder gasförmig sind dem emittierten Stoff über eine Auswahlbox zuzuordnen.
- 9 14 Die emittierten Stoffe (vgl. § 3 Abs. 3 BlmSchG) sind in der Regel mit der chemischen Zusammensetzung anzugeben und werden automatisch aus dem Formular 3.5 übernommen, wenn dort der Eintrag "emissionsrelevant" vorgenommen wurde. Ergänzungen von neuen Stoffen sind nur im Formular 3.5 möglich. Sollten einzelne Stoffe mehrfach im Betrieb vorkommen, so sind diese über eine Auswahlliste zu ergänzen.

Bei staubförmigen Emissionen ist die jeweilige Zuordnung der emittierten Stoffe zu den Fraktionsbereichen 0 bis 10 µm und > 10 µm notwendig. Der Aggregatzustand "staubförmig (0 bis 10 µm)", "staubförmig > 10 Mikrometer", "flüssig (z. B. als Aerosol)" oder "gasförmig", mit dem die jeweilige Emission auftritt, ist in der Spalte 10 "Aggregatzustand" anzugeben. Die Angaben über die Emissionskonzentration und den Auswurf beziehen sich auf den Zustand der luftverunreinigenden Stoffe beim Verlassen der Quelle und Eintritt in die Atmosphäre (<u>Reingas</u>).

Der Massenstrom in den Spalten 13 und 14 ist bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umzurechnen und ebenfalls auf das <u>Reingas</u> zu beziehen.

Bei der Beschreibung der Emissionen sind nur Stoffe anzugeben, die für die Luftreinhaltung bedeutsam sind; bedeutsam sind insbesondere Stoffe, die in der TA Luft oder in den VDI-Richtlinien (z. B. VDI 2310) genannt sind.

Die vorgenannten Stoffe sind jedoch nur dann anzugeben, wenn ihre Emissionsmassenkonzentration oder ihr Emissionsmassenstrom ein Fünftel der in der TA-Luft bzw. den VDI-Richtlinien angegebenen Emissionsbegrenzung oder – falls Emissionsbegrenzungen nicht festgelegt sind – das Hundertfache der dort angegebenen Immissionsgrenzwerte überschreitet. Besonders geruchsintensive oder bodenbelastende Stoffe oder krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe sind in jedem Fall anzugeben.

15 Es ist anzugeben, in welcher Weise die Emissionen ermittelt wurden, z. B. ob die Emissionen geschätzt oder errechnet wurden oder ob Messungen an der Anlage selbst oder an ähnlichen Anlagen zu den Angaben geführt haben. Die Ermittlungsarten sind über ein DropDown-Menü auszuwählen.

Ggf. ist zusätzlich zu den Angaben im Formular 4.2 eine Aufstellung erforderlich, die eine Abschätzung der Emissionen aus Schleich-Leckagen ermöglicht. Die Aufstellung muss die statischen Dichtelemente (Flansche in Rohrleitungen und Apparaten) und die dynamischen Dichtelemente (Wellen- und Spindelabdichtungen an Pumpen, Verdichtern, Drehtrommeln, Schiebern, Ventilen usw.) ausweisen. Es genügt bei den statischen Dichtelementen die überschlägige Angabe der gesamten Dichtungslänge (Meter) und bei den dynamischen Dichtelementen die überschlägige Angabe der Wellenund Spindelabdichtungen.

4.3 Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen: Formular 4.3

Alle Quellen, die in Formular 4.3 bearbeitet werden sollen, müssen zunächst in Formular 4.2, Spalte 3, benannt werden. Für alle in Formular 4.2 hinterlegten Quellen wird in Formular 4.3 dann eine Zeile angelegt. Direkte Eintragungen in Formular 4.3 ohne Verknüpfung zu Formular 4.2 sind nicht möglich!

Das Quellenverzeichnis muss die gesamte Anlage berücksichtigen. Quellen ohne eindeutig definierte Abgasvolumenströme, wie z. B. Hallentore, Fensterflächen, Dachluken, können zu einer "Ersatzquelle" zusammengefasst werden. Horizontale und vertikale Quellen sollen hierbei getrennt im Einzelnen berücksichtigt werden.

Spalte

- 1 Hier wird die Quelle aus Spalte 2 des Formulars 4.2 automatisch übertragen. Ein Nachtrag von Quellen ist nur im Formular 4.2 möglich.
- 2 Es ist die Art der Quelle aus der folgenden Auflistung einzutragen. Die Ausführungen zu Spalte 10 sind zu beachten:

Punktquelle,

vertikaler Abzug mit freier Abströmung,

vertikaler Abzug ohne freie Abströmung,

horizontaler Abzug ohne freie Abströmung,

- Fackel,
- diffuse Quelle,
- Linienquelle,
- Flächenquelle,
- Ersatzquelle für mehrere Einzelquellen.

Für die Entscheidung, ob es sich um eine horizontale oder vertikale Quelle handelt, ist die Strömungsrichtung der Abluft entscheidend.

3 Es ist die Bauausführung der Quelle einzutragen. Die Quelle darf nicht so bezeichnet werden, dass der Text der Quellenart wiederholt wird.

Beispiele für Bezeichnungen sind:

für Punktquellen:

- Abzug Ofen 1, Schornstein, Fackel H2S;

für Flächenquellen:

- Fensterreihe Halle 1, langer Dachauslaß WK1, Lagerplatz 3,
- Halde.

Als Bauausführungen von Quellen kommen beispielsweise in Betracht:

- Druckentlastungsklappen,
- Schornsteine,
- Gebäudeöffnungen,
- Lagerplätze,
- Halden,
- offene Abwasserkanäle,
- Absetzbecken,
- Klärteiche,
- Tankfelder,

- Sicherheitsventile.
- 4 5 Die örtliche Lage der Quelle ist jeweils bezogen auf den Standort und nicht bezogen auf die Anlage durch den Ostwert und den Nordwert anhand des Referenzsystems ETRS89 anzugeben. Eine Transformationssoftware finden Sie ter: <u>http://www.lgn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=27888&article_id=5</u> <u>1708& psmand=35</u>.
 Bei Linienquellen (Strecken) sind Rechts- und Hochwert des Mittelpunktes anzugeben. Flächenquellen sind immer als Rechteckflächen zu erfassen, deren geographische Lage durch Rechts- und Hochwert des Mittelpunktes zu fixieren ist Elächenquellen

Lage durch Rechts- und Hochwert des Mittelpunktes zu fixieren ist. Flächenquellen, die nicht Rechteckflächen sind, sind durch das umschriebene Rechteck zu ersetzen, dessen Kanten zu den Koordinatenachsen parallel laufen.

- 6 Die geodätische Höhe ist gleich der Höhe des Erdbodens am Ort der Quelle über dem Meeresspiegel. Sie ist ganzzahlig in Metern anzugeben und kann z. B. der Deutschen Grundkarte (Maßstab 1:5000) entnommen werden. Bei Linien- und Flächenquellen ist für beide Höhen jeweils der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und dem kleinsten Wert anzugeben.
- 7 Als geometrische Höhe wird bei Punktquellen bzw. Flächenquellen die Höhe der Austrittsfläche über dem Erdboden ganzzahlig in Metern angegeben. Ist dieser Wert bei Flächenquellen nicht konstant (z. B. bei Halden), so wird der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und kleinsten Wert eingetragen.
- 8 Als Austrittsfläche ist der Inhalt der als Quelle wirksamen Fläche anzugeben, z. B. bei Schornsteinen der lichte Mündungsquerschnitt.
- 9 11 Zur Beschreibung der linearen Abmessung von Linien- und Flächenquellen sind die Länge, Breite oder Höhe einzutragen. Die Angaben erfolgen in Meter, die Abmessungen sind dabei auf volle Meterangaben auf- oder abzurunden. Bei Flächenquellen mit rechteckigen Austrittsflächen beziehen sich die Angaben für Länge und Breite auf die tatsächlichen Rechteckseiten, bei sonstigen Austrittsflächen auf die Seiten der diesen Flächen bestmöglich angenäherten Ersatzrechtecke. Die Flächen dieser Ersatzrechtecke müssen mindestens so groß sein wie die in Spalte 8 angegebenen Austrittsflächen.
- 9 Die Angabe der Länge bezieht sich bei horizontalen Austrittsflächen stets auf die längere der beiden Rechteckseiten, bei vertikalen Austrittsflächen auf die zur Erdoberfläche parallele Rechteckseite. Die Länge ist ganzzahlig in Metern anzugeben.
- 10 Die Angabe der Breite bezieht sich bei horizontalen Austrittsflächen stets auf die kürzere der beiden Rechteckseiten. Bei vertikalen Flächenquellen wird unter dem Begriff Höhe die zur Erdoberfläche senkrechte Rechteckseite verstanden. Die Unterscheidung zwischen horizontalen und vertikalen Quellen wird dadurch erkennbar, dass eine horizontale Quelle nur als Abzug ohne freie Abströmung vorliegen kann und als solche in Spalte 2 mit "horizontaler Abzug ohne freie Abströmung" gekennzeichnet wurde.

11 Für jede Flächenquelle oder Linienquelle ist der Winkel zur Nord-Süd-Achse im Gradmaß anzugeben, und zwar wachsend von Nord über Ost nach Süd. Der Winkel bezieht sich auf die Längsseite.

4.4 Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen

Der Quellenplan ist auf der Basis eines geeigneten Werkslageplans (Maßstab 1:200 bis 1:500) zu erstellen. Auf dem Plan ist ein Gitternetz (vorgeschlagener Abstand 50 m, genordet) einzuzeichnen. Die Achsen des Gitternetzes sind mit den zugehörigen Rechts- und Hochwerten (Basis: Bezugssystem ETRS 89) zu kennzeichnen. Alle Quellen sind einzuzeichnen.

4.5 Betriebszustand und Schallemissionen: Formular 4.5

Dieses Formblatt ist, soweit erforderlich, durch eine textliche Beschreibung zu ergänzen.

Spalte

- 2 Die Nummern für die Betriebseinheiten, in denen Schallemissionen freigesetzt werden, sind aus Formular 3.3 zu übernehmen. Die Auswahl der BE-Nr. erfolgt über ein DropDown-Menü.
- 3 Wenn der Normalbetrieb vom Volllast- oder Teillast-Betrieb in wesentlichen Einsatzzeit-Abschnitten (in mehr als 10 % der Zeit) abweicht, ist der entsprechende Betriebszustand zusätzlich anzugeben.
- 4 6 Schallimmissionen von u. a. genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG werden i. d. R. anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ermittelt und bewertet.

Die maßgeblichen Immissionswerte werden durch die jeweiligen bauleitplanerischen Gebietsausweisungen und durch <u>die zeitliche Lage und Häufigkeit der Schallemissionen</u> bestimmt. Es sind im Wesentlichen folgende Immissionswerte in den Bescheiden festsetzbar:

- Immissionswerte außerhalb von Gebäuden nach dem Stand der Bauleitplanung jeweils als Tag- (zw. 06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtwert (22:00 bis 06:00 Uhr), hier: volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.
- Immissionswerte für kurzzeitige Geräuschspitzen,
- Immissionswerte innerhalb von Gebäuden,
- Immissionswerte für seltene Ereignisse.

Die Umrechnung der von Ihnen angegebenen Schallemissionen in Schallimmissionswerte, die Festlegung der Beurteilungspunkte und die Bewertung der Schallimmissionswerte erfolgt durch die Genehmigungsbehörde i. d. R. unter Hinzuziehung eines Gutachters.

Hinweis:

In Gewerbe- und Industriegebieten erfolgt häufig eine Begrenzung der Emissionen über flächenbezogene Schallleistungspegel (FSP) in dB(A)/m² Betriebsfläche. Die FSP werden im Rahmen der Bebauungsplanung gutachterlich berechnet und im Plan verbindlich festgesetzt.

7 Siehe Erläuterungen zu Formular 4.2.

Als Quellen werden betrachtet:

- Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände und außerhalb des Betriebsgeländes, soweit er dem Betrieb zuzurechnen ist,
- Einzelaggregate (z. B. Motoren, Ventilatoren, Luftkühler, Kompressoren, Schornsteinmündungen u. ä.),
- Quellengruppen (z. B. Kühltürme mit mehreren Ventilatoren, Lüftkühlerbänke),
- Apparategerüste, Freianlagen u. ä.,
- Gebäude, in denen Einzelaggregate untergebracht sind.
- 8 9 Angaben über den Schallleistungspegel können aus VDI-Richtlinien (ETS Emissionskennwerte technischer Schallquellen) oder aus Einzelmessungen entnommen werden (Letzteres ist vor allem bei Quellengruppen oder Gebäuden zu erwarten).
- 10 Hier ist anzugeben, ob für das Einzelaggregat / die Quellengruppe / das Gebäude zusätzliche Schallschutzmaßnahmen (z. B. Kapselung, Einhausung, Abschirmung) vorgesehen sind.

4.6 Quellenplan Schallemissionen

Erstellen Sie analog zu Abschnitt 4.4 einen Quellenplan der Schallemissionen. Sie können die Schallquellen auch in den Emissionsquellenplan eintragen.

4.7 Sonstige Emissionen

Soweit von Ihrer Anlage weitere Emissionen ausgehen, die nicht unter 4.1 - 4.6 erfasst sind, sind diese hier zu beschreiben. Dies können z. B. sein:

- Erschütterungen,
- Licht,
- Strahlen.

4.8 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen

Insbesondere bei Luftverunreinigungen ist es erforderlich, die Emissionen und damit die Wirksamkeit der Emissionsminderungseinrichtungen laufend oder von Zeit zu Zeit zu überwachen. Die von Ihnen hierfür vorgesehenen Maßnahmen sind anzugeben. Auf Angaben unter 3.1 oder 3.8 oder 5.1 können Sie verweisen.

4.9 Betriebliches Monitoringkonzept

Hier können Sie zusätzliche Erläuterungen zu § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 3 TEHG, Billigung von Abweichungen von den Leitlinien anführen.

4.10 Sonstiges

5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung

5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen

Es sind die vorgesehenen Einrichtungen und Maßnahmen zur Minderung und Messung der Emissionen zu erläutern. Hinsichtlich vorhandener Abluft-/Abgasreinigungsanlagen ist statt einer formlosen Beschreibung das Formular 5.4 auszufüllen.

5.2 Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme

Erstellen Sie Fließbilder, in denen die Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme dargestellt werden (siehe auch Abschnitt 3.8).

5.3 Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem

Alle Pläne und Zeichnungen sind mit einem Schriftfeld zu kennzeichnen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Antragsteller,
- Anlagenbezeichnung,
- Erstellungsdatum,
- Abschnitts-Nr.

5.4 Abluft-/Abgasreinigung: Formular 5.4

Dieses Formular ist für jeden Abluft- bzw. Abgasstrom auszufüllen. Entsprechend müssen neue Blätter hinzugefügt werden.

Aus der Angabe des Reinigungsprinzips müssen Rückschlüsse auf die Effektivität der Anlage möglich sein. Es genügt beispielsweise nicht die Angabe "Nasswäsche"; zusätzlich müssen auch die Bauart, Verweilzeit u. ä. sowie die Waschlösung genannt werden. Werden Abluft-/Abgasströme mehrerer Emissionsentstehungsstellen zusammengeführt, um den resultierenden Gesamtstrom einer Gasreinigungsanlage zuzuführen, und können die notwendigen Angaben zu den Emissionen jeweils dieser Teilströme in den Formularen 4.2 und 5.4 nicht gemacht werden, ist es erforderlich, die Gasreinigungsanlage für den Gesamtstrom als selbstständige Betriebseinheit "Zentrale Gasreinigung" zu behandeln. Für die "Zentrale Gasreinigung" sind dann in Formular 4.2 unter Bezugnahme auf die angeschlossenen Emissionsentstehungsstellen und die dort für die Emissionen ursächlichen Vorgänge die erforderlichen Angaben zur Beschreibung der Emissionen – nunmehr bezogen auf den Gesamtstrom – zu machen; desgleichen in Formular 5.4. Auf die Berücksichtigung der Teilströme bei der Betriebseinheit "Zentrale Gasreinigung" ist dann im Formular 4.2, in dem die Emissionsentstehungsstellen bzw. die emissionsverursachenden Vorgänge entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Betriebseinheiten genannt und hinsichtlich der zeitlichen Angaben näher beschrieben worden sind, hinzuweisen.

Für die Bauart / bzw. den Typ der Reinigungsart sind entsprechende Angaben zu machen, z.B. Zyklon, Tuchfilter mit mechanischer Abreinigung, TNV, RNV, Schüttschichtfilter, Biofilter etc.

Hinsichtlich der Angaben zu den Reinigungsprinzipien sind diese auf die jeweilige Reinigungsart zu beziehen, z. B. Separierung von Stäuben, thermische Verbrennung, Adsorption, Absorption (Wäscher), Kondensation etc..

Die Angaben zur Abgas-/Abluftmenge im Auslegungszustand sind in der Regel bezogen auf Kubikmeter im Normzustand, d. h. bei 273 K, 101,3 kPa, nach Abzug des Feuchtegehalts anzugeben.

Spalte

- 1 In dieser Spalte sind die Stoffe, die in Formular 3.5 als emissionsrelevant gekennzeichnet wurden in einem DropDown-Menü zur Auswahl hinterlegt.
- 2 4 Die Angabe "Konzentration Rohgas" bezieht sich auf den Gasstrom vor der Abscheideeinrichtung des zu reinigenden Gases, die Angabe "Abscheidegrad" auf die Gesamtheit der Abscheidevorrichtung bei mehrstufigen Einrichtungen vor der ersten Stufe. Bei der Konzentration in Spalte 2 und 3 sind die Angaben in der Regel bezogen auf Kubikmeter im Normzustand, d. h. 273 K, 101,3 kPa, nach Abzug des Feuchtegehalts zu machen. Falls eine Gasreinigungsanlage bei verschiedenen Stoffen verschiedene Abscheidegrade aufweisen wird, so ist dies in Spalte 4 gesondert anzugeben. Bei Entstaubern sind die Angaben für den Gesamtstaub sowie für den Feinstaubanteil (äquivalenter Korndurchmesser < 10 μm) zu machen.</p>
- 4 Der Abscheidegrad wird vom Programm automatisch berechnet.

5.5 Sonstiges

6 Anlagensicherheit

In diesem Kapitel ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die zu genehmigende Anlage der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt. Hierzu sind zunächst die entsprechenden Angaben in Formular 6.1 zu machen. test

 Bei Anlagen, die <u>nicht</u> der Störfall-Verordnung unterliegen, sind die Angaben zur Anlagensicherheit im Bereich Arbeitsschutz / Betriebssicherheitsverordnung / Gefahrstoffverordnung zusammenfassend zu beschreiben.

Sie können dann mit Kapitel 7 fortfahren.

- Bei Anlagen, f
 ür die der Betreiber die <u>Grundpflichten</u> der St
 örfall-Verordnung zu erf
 üllen hat, ist eine sicherheitstechnische Beschreibung in Formular 6.2 erforderlich.
- Bei Anlagen, f
 ür die der Betreiber auch die <u>erweiterten</u> Pflichten der St
 örfall-Verordnung zu erf
 üllen hat, ist ein Sicherheitskonzept in Formular 6.3 zu hinterlegen.

Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 oder 5 der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Im Anhang I Nr. 5 bis 7 der 12. BImSchV wird die Quotientenregelung zur Ermittlung Betriebsbereich "ja" oder "nein" beschrieben. (siehe auch <u>SFKGS27</u>)

Diese Ermittlung, ob ein Betriebsbereich vorliegt oder nicht, kann mit Hilfe des Formulars 6.1.1 durchgeführt werden.

Zusätzlich kann auch festgestellt werden, ob die Unterlagen für einen Betriebsbereich mit Grundpflichten oder mit erweiterten Pflichten für die Antragstellung erforderlich sind.

6.1 Anwendbarkeit der Störfallverordnung: Formular 6.1

In Formular 6.1 wird zunächst durch Fragestellungen die grundsätzliche Anwendbarkeit der Störfallverordnung für die zu genehmigende Anlage festgestellt. Entsprechend Ihrer Antworten werden Sie weiter durch das Kapitel geführt.

Frage

1 Sind gefährliche Stoffe im Betrieb vorhanden, die in Anhang I StörfallV aufgeführt sind, bzw. nach Chemikalienrecht mit den Gefährlichkeitsmerkmalen nach Anhang I eingestuft werden?

Ist die Frage mit "Ja" zu beantworten, so ist mit dem Formular 6.1.1 zu ermitteln, ob die Mengenschwellen der Spalten 4 oder 5 des Anhangs I überschritten werden.

- Ist in der einzelnen Anlage oder in mehreren Anlagen zusammen einer der Quotienten oder die Summe der Quotienten 2.1 (Spalte 7) bzw. 2.2 (Spalte 8) aus dem Formular 6.1.1 (Menge der gefährlichen Stoffe) ≥ 1, so fahren Sie mit Abschnitt 6.2 fort.
- Haben Sie einen Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten (Überschreiten der Mengenschwelle der Spalte 5; Quotient in einer der letzten drei Zeilen der rechten Spalte ≥ 1), so fahren Sie mit Abschnitt 6.3 fort.

Im rot hinterlegten Feld in der linken unteren Ecke des Formulars 6.1.1 wird Ihnen auch angezeigt, zu welcher Einstufung Ihre Mengenangaben in diesem Formular geführt haben.

6.1.1 Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in Betriebsbereichen entsprechend Anhang I der 12. BImSchV: Formular 6.1.1

Bei der Ermittlung, ob ein Betriebsbereich vorliegt, werden die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie deren jeweilige Aktualisierungen durch Kommissionsverordnungen hinsichtlich des Sicherheitsdatenblattes des Herstellers/Inverkehrbringers der Chemikalie zu Grunde gelegt.

Die CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden bekannten chemischen Stoff existiert eine eindeutige CAS-Nummer.

Anschließend sind die Gesamtmengen der Gefahrstoffe zu ermitteln.

Die verwendeten bzw. entstehenden Stoffe sind schon in Formular 3.5 einzutragen. Dort entscheiden Sie auch, ob der Stoff störfallrelevant ist, indem Sie das vorgegebene Kästchen ankreuzen.

Jetzt müssen Sie ermitteln, ob tatsächlich ein Betriebsbereich vorliegt. Sie "sammeln" also alle Mengen mit den gleichen Gefährlichkeitsmerkmalen und gehen damit in das Formular 6.1.1.

Dort geben Sie in die Felder der Spalte "Menge im Betrieb" die vorher ermittelten Mengen der Gefahrstoffe ein.

Sie müssen beachten, dass nach der Nr. 10b die Einzelstoffe beginnen, die eigene Mengenschwellen besitzen.

Stoffe mit Gefährlichkeitsmerkmalen

Für Stoffe, die **nicht** Einzelstoffe sind (lfd. Nrn. 1 – 10b Anh. I der 12. BlmSchV), sind die Mengen, die sich im Betrieb befinden, unter den Gefährlichkeitsmerkmalen des Formulars 6.1.1 in die jeweiligen Felder in die Spalte "Menge im Betrieb" einzutragen.

Einzelstoffe:

Wenn "Einzelstoffe" vorkommen, die unter den lfd. Nrn. 11 bis 39.2 Anh. I der 12. BImSchV genannt sind, sind die im Betrieb vorhandenen Mengen zu jedem dieser Stoffe in Formular 6.1.1 einzutragen.

Das Programm addiert die Einzelsummen der Felder automatisch und fügt sie in die Felder am Ende der Tabelle in die jeweiligen Spalten für Grundpflichten/erweiterte Pflichten ein. Es können sich auf Grund der Additionsregel in den Spalten 7 und 8 bis zu drei Einträge ergeben. Das rührt daher, dass die Additionsregel jeweils für die Beurteilung der Gesundheitsgefahren, der physikalischen Gefahren und der Umweltgefahren gesondert angewendet werden muss. Für das Vorliegen eines Betriebsbereiches reicht es aus, wenn in Spalte 7 ein Eintrag \geq 1 ist. Ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten liegt vor, wenn in Spalte 8 ein Eintrag \geq 1 ist.

Ist eine Zahl in diesen Feldern ≥1, ist der Betrieb ein Betriebsbereich gemäß der 12. Blm-SchV. Die Einstufung der Anlage aufgrund dieser Berechnung in einen Betriebsbereich, der den Grundpflichten oder den erweiterten Pflichten unterliegt, wird in dem rot unterlegten Feld angezeigt.

6.2 Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen

Die möglichen Ursachen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sowie die zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen vorgesehenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen sind einleitend zu beschreiben mit dem Hinweis, dass eine detaillierte Betrachtung ggf. unter den nachfolgenden Ziffern erfolgt.

6.2.1 Konzept zur Verhinderung von Störfällen

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes können durch technische Defekte, Bedienungsfehler, Störungen im Verfahrensablauf oder durch äußere Einwirkungen hervorgerufen werden. Zu beschreiben sind denkbare Ursachen einer Störung und ihre möglichen Auswirkungen durch Angabe von Art und Menge der im Falle einer Störung freigesetzten Stoffe. Orientieren Sie sich hierbei an Anhang III der Störfallverordnung.

(Weitere Erläuterungen können als Arbeitshilfe der außer Kraft getretenen 2. StörfallVwV entnommen werden.)

Sofern ein von der Behörde geprüftes Konzept vorliegt und sich dazu keine Änderungen ergeben, kann auf dieses Konzept verwiesen werden. Das Konzept muss im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde vorliegen. Das Konzept muss nicht in diesen Abschnitt geschrieben werden, sofern es Teil eines Sicherheitsberichtes ist (s. 6.3)

6.2.2 Ausbreitungsbetrachtungen

Die Ausbreitungsbetrachtungen dienen der Bewertung der möglichen Auswirkungen auf benachbarte Anlagen, Betriebsbereiche und der Nachbarschaft. Sie sind Teil des Sicherheitsberichtes nach Nr. 6.3 und sind für eine umfassende Betrachtung von Wechselwirkungen unerlässlich. Das Erfordernis von Ausbreitungsbetrachtungen ist auch grundsätzlich bei Betriebsbereichen, die unter die Grundpflichten nach Störfall-Verordnung fallen, gegeben.

6.2.3 Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Der interne betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan soll die im Betriebsbereich vorhandenen Notfallpläne zusammenfassen aus denen die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen zu erkennen sind. (Siehe auch <u>Voll-</u> <u>zugshilfe Störfall-Verordnung, 2004</u>)

6.3 Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht muss den gesamten Betriebsbereich umfassen.

Änderungen im Betriebsbereich, die mit diesem Antrag genehmigt werden sollen und Auswirkungen auf den bereits von der Behörde geprüften Sicherheitsbericht haben, müssen in den Sicherheitsbericht aufgenommen werden. In diesem Falle sind nur die Ergänzungen vorzulegen, wenn diese aus sich heraus verständlich sind.

6.4 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Für Anlagen, die <u>nicht</u> der Störfallverordnung unterliegen, beschreiben Sie in diesem Kapitel bitte die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, wie Angaben über die vorgesehenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen

a) zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und

b) zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs ergeben können. "Sonstige" Gefahren usw. sind gefährliche, erheblich nachteilige oder erheblich belästigende Einwirkungen, die keine Immissionen sind. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Feuer und Explosionen und deren Folgewirkungen, Überschwemmungen und der Austritt sonstiger flüssiger Stoffe, Verunreinigungen des Grundwassers und schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG. Soweit diese nicht durch Luftverunreinigungen bewirkt worden sind.

Anhang

Hinweise auf die besonderen Gefahren (R- und H-Sätze)

Die Zuordnung der R-Sätze aus der Stoffrichtlinie 67/548/EWG zu den H-Sätzen (hazard phrases) der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 findet sich im Anhang VII der CLP-Verordnung.

R- und H-Sätze	Gefahren
R1 =	In trockenem Zustand explosionsgefährlich
EUH001	
R2	Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsge-
	fährlich
R3	Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders ex-
	plosionsgefährlich
R4	Bildet hochempfindliche explosionsgefährliche Metallverbindungen
R5	Beim Erwärmen explosionsfähig
R6 =	Mit und ohne Luft explosionsfähig
EUH006	
R7 =	Kann Brand verursachen
H242	
R8 =	Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen
H270	
R9 =	Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen
H271	
R10 =	Entzündlich
H224,	
H225 oder	
H226	
R11 =	Leichtentzündlich
H224 oder H225	
R12 =	Hochentzündlich
H220 oder H221	
R14 =	Reagiert heftig mit Wasser
EUH014	
R14/15	Reagiert heftig mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase
R15	Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase
P15/20	Paggiort mit Wasser unter Pildung giftiger und besbentzündlicher Case
K10/29	Reagient mit wasser unter blidung giftiger und nochentzundlicher Gase

R- und H-Sätze	Gefahren
R16	Explosionsgefährlich in Mischung mit brandfördernden Stoffen
R17 =	Selbstentzündlich an der Luft
H250	
R18 =	Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-
EUH018	Luftgemische möglich
R19 =	Kann explosionsfähige Peroxide bilden
EUH019	
R20 =	Gesundheitsschädlich beim Einatmen
H332	
R20/21 =	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
H332/312	
R20/21/22 =	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit
H332/312/302	der Haut
R20/22 =	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken
H332/302	
R21 =	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut
H312	
R21/22 =	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlu-
H312/302	cken
R22 =	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
H302	
R23 =	Giftig beim Einatmen
H330 oder H331	
R23/24 =	Giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
H330/311 oder	
H331/311	
R23/24/25 =	Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
H330/311/301 o-	
der H331/311/301	
R23/25 =	Giftig beim Einatmen und Verschlucken
H331/301 oder	
H330/301	
R24 =	Giftig bei Berührung mit der Haut
H311	
R24/25 =	Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
H311/301	
R25 =	Giftig beim Verschlucken
H301	
R26 =	Sehr giftig beim Einatmen
H331	

R- und H-Sätze	Gefahren
R26/27 =	Sehr giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
H330/310	
R26/27/28 =	Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
H330/310/300	
R26/28 =	Sehr giftig beim Einatmen und Verschlucken
H330/300	
R27 =	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut
H310	
R27/28 =	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
H310/300	
R28 =	Sehr giftig beim Verschlucken
H300	
R29 =	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
EUH029	
R30	Kann bei Gebrauch leicht entzündlich werden
R31 =	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
EUH031	
R32 =	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
EUH032	
R33 =	Gefahr kumulativer Wirkungen
H373	
R34 =	Verursacht Verätzungen
H314	
R35 =	Verursacht schwere Verätzungen
H314	
R36 =	Reizt die Augen
H319	
R36/37 =	Reizt die Augen und die Atmungsorgane
H319/335	
R36/37/38 =	Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut
H 319/335/315	
R36/38 =	Reizt die Augen und die Haut
H319/315	
R37 =	Reizt die Atmungsorgane
H335	
R37/38 =	Reizt die Atmungsorgane und die Haut
H335/315	
R38 =	Reizt die Haut
H315	

R- und H-Sätze	Gefahren
R39 =	Ernste Gefahr irreversiblen Schadens
H370	
R39/23 =	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen
H370/331 oder	
H370/331	
R39/23/24 =	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei
H370/330 oder	Berührung mit der Haut
H370/331	
R39/23/24/25 =	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung
H370/330 oder	mit der Haut und durch Verschlucken
H370/331	
R39/23/25 =	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch
H370/330 oder	Verschlucken
H370/331	
R39/24 =	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut
H370	
R39/24/25 =	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut
H370	und durch Verschlucken
R39/25 =	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken
H370	
R39/26 =	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen
H370	
R39/26/27 =	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und
H370	bei Berührung mit der Haut
R39/26/27/28 =	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Be-
H370	rührung mit der Haut und durch Verschlucken
R39/26/28 =	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und
H370	Verschlucken
R39/27 =	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der
H370	Haut
R39/27/28 =	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der
H370	Haut und durch Verschlucken
R39/28 =	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken
H370	
R40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
R41 =	Gefahr ernster Augenschäden
H318	
R42 =	Sensibilisierung durch Einatmen möglich
H334	

R- und H-Sätze	Gefahren
R42/43 =	Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich
H334/317	
R43 =	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
H317	
R44 =	Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss
EUH044	
R45	Kann Krebs erzeugen
R46	Kann vererbbare Schäden verursachen
R48	Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
R48/20 =	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer
H373	Exposition durch Einatmen
R48/20/21 =	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer
H373	Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut
R48/20/21/22 =	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer
H373	Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Ver-
	schlucken
R48/20/22 =	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer
H373	Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken
R48/21 =	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer
H373	Exposition durch Berührung mit der Haut
R48/21/22 =	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer
H373	Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R48/22 =	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer
H373	Exposition durch Verschlucken
R48/23 =	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
H372	durch Einatmen
R48/23/24 =	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
H372	durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut
R48/23/24/25 =	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
H372	durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R48/23/25 =	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
H372	durch Einatmen und durch Verschlucken
R48/24 =	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
H372	durch Berührung mit der Haut
R48/24/25 =	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
H372	durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
R48/25 =	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
H372	durch Verschlucken

R- und H-Sätze	Gefahren
R49 =	Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
H350	
R50	Sehr giftig für Wasserorganismen
R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig
	schädliche Wirkungen haben
R51	Giftig für Wasserorganismen
R51/53 =	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädli-
H411	che Wirkungen haben
R52	Schadlich für Wasserorganismen
R52/53 =	Schadlich für Wasserorganismen, kann in Gewassern langerfristig
D52	Schadliche Wirkungen haben
R00 =	Kann in Gewassern langernslig schadliche wirkungen haben
П413 D54	Cittig für Dflonzon
K04	Ginigitur Phanzen
R55	Ciftig für Tiere
1.55	
R56	Giftig für Bodenorganismen
R57	Giftig für Bienen
R58	Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben
R59 =	Gefährlich für die Ozonschicht
EUH059	
R60 =	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
H360F	
R61 =	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360D	
R62	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
R63	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
R64 =	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
H362	
R65 =	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verur-
H304	sachen
R66 =	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen
EUH066	

R- und H-Sätze	Gefahren
R67 =	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H336	
R68	Irreversibler Schaden möglich
R68/20 =	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einat-
H371	men
R68/21 =	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berüh-
H371	rung mit der Haut
R68/22 =	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Ver-
H371	schlucken
R68/20/21 =	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einat-
H371	men und bei Berührung mit der Haut
R68/20/22 =	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einat-
H371	men und durch Verschlucken
R68/21/22 =	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berüh-
H371	rung mit der Haut und durch Verschlucken
R68/20/21/22 =	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einat-
H371	men, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken

7 Arbeitsschutz

7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz

Beschreiben Sie die für Ihre Anlage einschlägigen und besonderen Maßnahmen zum Arbeitsschutz. Insbesondere berücksichtigen Sie bitte für Ihre Anlage relevante Maßnahmen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung ergeben.

7.2 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen – Formular 7.2

Spalte

- 1-3 Die BE-Nummer aus Formular 3.3 steht Ihnen im DropDown-Menü als Auswahl zur Verfügung, die Bezeichnung der BE wird automatisch übertragen. Nummerierungen aus dem Fließbild nach 3.8 sind einzuhalten.
- 4 5 Bezeichnung und Kennzeichnung des Gefahrstoffs entsprechend den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, Gefahrensymbol, R- und S-Sätze, usw.

Sofern automatische Reinigungssysteme fest installiert sind, sind neben den Stoffen im Produktionsgang und den Hilfsstoffen für die Produktion auch Spül-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu berücksichtigen.

Die Sicherheitsdatenblätter für alle angegebenen Gefahrstoffe sind dem Antrag beizufügen (s. 3.5.1).

- 5 Bei Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann und die nicht nur zu einer geringen Exposition führen, ist den Antragsunterlagen die Mitteilung nach Anhang I Nr. 2.4.2 der Gefahrstoffverordnung hinzuzufügen.
- 6 Die Häufigkeit der Verwendung kann dargestellt werden in Anzahl pro Stunde, Tag, Monat oder Jahr, die Zeitdauer in Sekunden, Minuten, Stunden, Tagen oder Monaten.

Der Verbrauch für jeden Gefahrstoff in jeder Betriebseinheit ist anzugeben.

7 Die Lagermenge für jeden Gefahrstoff in jeder Betriebseinheit ist anzugeben. Gemeint ist der in den BE gelagerte bzw. bereitgestellte Tagesbedarf; das eigentliche Gefahrstofflager stellt eine eigenständige BE dar.

7.3 Explosionsschutz, Zonenplan

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Explosionsschutz sind anzugeben, ggf. kann auf Ziffer 3.1 oder 12.6 verwiesen werden. Die Explosionsschutzzonen sind in Lageplänen darzustellen.

7.4 Sonstiges

8 Betriebseinstellung

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5, Abs. 3 Blm-SchG)

Im Rahmen der Stilllegung haben Sie die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten. Hierzu ist darzustellen, wie nach einer Betriebseinstellung sichergestellt ist, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Es ist auch darzustellen, wie sichergestellt ist, dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Inhaltlich betreffen diese Nachsorgepflichten den Schutz vor den Auswirkungen der stillgelegten Anlage und die Entfernung der Abfälle.

Als mögliche Maßnahmen zur Erfüllung der oben genannten Pflichten kommen technische Maßnahmen zur Verhinderung von Emissionen (z.B. Endabdeckung von Halden, Maßnahmen, um zu verhindern, dass Bodenverunreinigungen mit dem Regenwasser weiter in das Grundwasser eindringen) oder von sonstigen Gefahren (z.B. Entsorgung von Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen) sowie Sicherungsmaßnahmen (z. B. Einzäunung des Betriebsgeländes, Verschluss der Eingangstore) in Betracht. Auch organisatorische Maßnahmen (z. B. Bewachung des Betriebsgeländes) können geboten sein. Die Beseitigung der Anlage und die Sanierung des Anlagengrundstücks werden nur dann gefordert, wenn das die einzige Möglichkeit ist, Gefahren zu beseitigen, oder nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches die Anlage zurückzubauen ist.

8.2 Sonstiges

9 Abfälle

Abfälle im Sinne des KrWG sind Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss.

9. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

(Angaben zum vorgesehenen Entsorgungsweg des Abfalls)

Abfälle sind nach § 5 (1) Nr.3 BlmSchG zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Nach dieser immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflicht sind im Antrag alle zur Vermeidung, Verwertung oder zur Beseitigung von Abfällen vorgesehenen Maßnahmen darzustellen. Alle Abfälle sind nach Art, Beschaffenheit und Menge der beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle – getrennt nach Entstehungsstelle – zu beschreiben; zusätzlich sind die Abfallschlüssel nach AVV mit ihren Bezeichnungen anzugeben.

Für Abfälle, die beseitigt werden sollen, muss anhand der Verfahrensunterlagen begründet dargelegt sein, dass die technischen Möglichkeiten sowie die wirtschaftliche Zumutbarkeit, diese Abfälle zu vermeiden, ihre Menge zu verringern oder ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, ausgeschöpft worden sind. Dabei sind alle Möglichkeiten der Abfallvermeidung, - verminderung und –verwertung z. B. durch Kreislaufführung von Hilfsstoffen, bessere Ausnutzung von Rohstoffen, höhere Standzeiten von Katalysatoren oder andere übliche Aufbereitungsmaßnahmen zu prüfen.

In Fällen, in denen geeignete Verwertungsmöglichkeiten zwar zur Verfügung stehen, der Antragsteller ihre Nutzung jedoch als technisch nicht möglich oder als unzumutbar betrachtet, sind die Gründe hierfür im Einzelnen darzulegen.

Betreiber von Anlagen, die Materialien erzeugen, welche für die landwirtschaftliche Düngung genutzt werden sollen (z.B. Biogasanlagen), haben düngemittelrechtliche Bestimmungen zu beachten. Anforderungen an die Beschaffenheit solcher Materialien sind im Düngemittelgesetz vorgeschrieben. Die erforderlichen Unterlagen (Qualifizierter Flächennachweis) sollten in Abschnitt 16 eingeordnet werden. Materialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht haben den Anforderungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu genügen.

9.2 Herkunft, Art und Menge von Abfällen: Formular 9.2

Spalte

1 Die BE´s aus Formular 3.3 sind als DropDown-Menü hinterlegt.

- 2 Bitte übernehmen Sie hier die Bezeichnungen der Stoffströme aus Kapitel 3.8.
- 3 4 Hier werden die Einträge aus Formular 3.5 zur Bezeichnung des Abfalls sowie zum Abfallschlüssel aus Formular 3.5 übernommen, sofern der Haken bei "entstehender Abfall" gesetzt ist.
- 5 8 Das Zutreffende ist anzukreuzen. Die Entscheidung zwischen Spalte 5 und 6 ist unter 9.3 zu erläutern.
- 9 10 Hier sind die maximale Lagermenge und der jährliche Abfallanfall aus den Anfallstellen relevant.

9.3 Verbleib der Abfälle

Hier sind Angaben zum beabsichtigten/vorgesehenen Entsorgungsweg des Abfalls – Entsorgungsanlage, Entsorgungsverfahren nach Anlage 1 und 2 KrWG zu machen.

Die Sicherheit der Entsorgung sowie die Zulässigkeit und Ordnungsgemäßheit der Entsorgung der Abfälle sind darzustellen und zu belegen.

Hierzu sind für relevante Abfallströme der Anlage entsprechende Abnahmeverträge / Vorverträge mit geeigneten Entsorgern zu schließen und dem Antrag beizufügen. Soweit sich bisherige Entsorgungswege ändern, sind diese ebenfalls darzustellen.

Spätestens mit Aufnahme des Betriebes muss eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. gemeinwohlverträgliche Beseitigung sowie zulässige Entsorgung sichergestellt und dokumentiert sein. Die Zulässigkeit und Ordnungsgemäßheit der jeweiligen Entsorgungswege ist zu

belegen – bei gefährlichen Abfällen durch Entsorgungsnachweise (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Zuweisung bei gefährlichen

Abfällen zur Beseitigung)..

9.4 Sonstiges

10 Abwasser

Abschnitt 10 beschreibt, welche Unterlagen zur Beschreibung der Abwassersituation Ihrer geplanten Anlage erforderlich sind. Wenn erstmalig eine Einleiterlaubnis in ein Gewässer (Direkteinleiter) oder die Änderung einer bestehenden Erlaubnis erforderlich ist, müssen Sie parallel zum Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen Antrag nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den §§ 12 und 13 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bei der Wasserbehörde (z.B. Landkreis) stellen. Das Erlaubnisverfahren nach NWG und das Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden koordiniert.

Indirekteinleiter benötigen noch eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vom Anlagenbetreiber. Die Genehmigung nach dem BImSchG beinhaltet eine eventuell notwendige Genehmigung nach § 58 WHG für Indirekteinleitungen.

10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft

Fügen Sie hier Ihre Freitexteingaben mit allgemeinen Angaben zur Abwassersituation des Betriebes ein.

10.2 Entwässerungsplan

Zur Einordnung der Abwasserwirtschaft in den Gesamtbetrieb ist ein Entwässerungsplan beizufügen, der den Zusammenhang mit den Angaben aus dem Fließbild nach 3.8 erkennen lässt. Der Entwässerungsplan muss der Bauvorlagenverordnung bzw. der DIN 2425, Teil 4, Planwerke für die Versorgungs- und Wasserwirtschaft sowie für die Fernleitungen entsprechen.

Die folgenden Abschnitte 10.3 bis 10.11 sind bei Erstanträgen nur dann zu bearbeiten, wenn in der beantragten Anlage bei der Produktion Abwasser anfällt oder geschlossene Kreisläufe vorhanden sind, in denen Produktionswasser aufbereitet wird. Dieses gilt auch bei Änderungsanträgen, wenn sich Art und Menge des bislang anfallenden Abwassers oder sich das Produktionswasser bzw. dessen Aufbereitung ändern.

10.3 Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge

Beschreiben Sie bezogen auf die einzelnen Betriebseinheiten nach Abschnitt 3.3 die Verfahren, bei denen Abwasser anfällt.

10.4 Angaben zu gehandhabten Stoffen

Beschreiben Sie bezogen auf die einzelnen Betriebseinheiten nach Abschnitt 3.3 sämtliche Stoffe, die ins Abwasser gelangen können, und geben Sie deren Art, Menge und Herkunft sowie Abbaubarkeit in einer Abwasserbehandlungsanlage an. Zusätzlich sind Angaben zu den durch die Einleitung verursachten erheblichen Umweltauswirkungen zu machen.

Sofern die erforderlichen Angaben zur Abwasserwirtschaft im Abschnitt 3.5.1 enthalten sind, sind an dieser Stelle Verweise möglich.

10.5 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Abwasser

Beschreiben Sie bezogen auf die einzelnen Betriebseinheiten nach Abschnitt 3.3 die geplanten Maßnahmen zur Abwasservermeidung, Abwasserreduzierung und Minderung der Abwasserinhaltsstoffe. Informieren Sie über wassersparende Techniken und Methoden, wie z. B.:

- Mehrfachnutzung,
- Kreislaufführung,
- Rückgewinnung,
- geschlossene Rückkühlung,
- Ultrafiltration,
- Umkehrosmose.

10.6 Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme und eingeleiteten Stoffe

Beschreiben Sie hier, wie die angegebenen Einleitparameter, wie Volumina und Stoffe, (als Direkt- oder Indirekteinleiter, ggf. auch im Teilstrom) überwacht werden sollen und was bei Nichteinhaltung unternommen werden soll.

10.7 Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung

Soweit die Abwasserverordnung für die Branche Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor dessen Vermischung stellt, ist anzugeben, ob und wie diese eingehalten werden.

10.8 Abwassertechnisches Fließbild

Erstellen Sie zur Darstellung des Abwassermanagements Fließbilder. Die Fließbilder sollen über die Entstehung, den Fließweg und die Behandlung des Abwassers informieren. Achten Sie bei Bezeichnungen darauf, dass zwischen den Fließbildern in Abschnitt 3.8 und den abwassertechnischen Fließbildern keine Unterschiede auftreten.

10.9 Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers: Formular 10.9

Spalte

- 1-2 Wählen Sie in Spalte 1 die BE-Nummer, in der das Abwasser aus Spalte 4 anfällt, aus dem hinterlegten DropDown-Menü aus. In diesem DropDown-Menü stehen die Betriebseinheiten zur Auswahl, die in Formular 3.3 festgelegt wurden. Die Bezeichnung der Betriebseinheit aus Formular 3.3 erscheint dann automatisch in Spalte 2.
- 3 Es ist die Stoffstrom-Nr. vor Vermischung mit anderen Teilströmen (z. B. am Ort des Anfalls oder einer BE) entsprechend des Fließbildes aus Abschnitt 3.8 bzw. 10.8 zu verwenden.
- 4 DieAngaben zur Abwasserart werden automatisch aus dem Formular 3.5 vorgegeben, weitere Stoffe bzw. Abwasserarten (wie z. B. Produktionsabwasser, Kühlwasser, Spritz- und Reinigungswasser, Vakuumpumpenwasser, Niederschlagswasser, Sanitärabwasser usw.) sind nur in Formular 3.5 einzutragen und dort entsprechend als abwasserrelevant zu markieren. Sofern betriebliche Abwässer für mehrere Betriebseinheiten relevant sein können, können in Formular 10.9 über die rechte Maustaste Zeilen hinzugefügt werden. Die betrieblichen Abwässer können, generiert aus Formular 3.5, aus einem DropDown-Menü in Spalte 4 erneut ausgewählt werden.
- 7 Geben Sie die charakteristischen Parameter für das Rohabwasser an, wie z. B. CSB, BSB₅, N, P, AOX, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Salze, Schwermetalle usw. Sofern das Abwasser einem Anhang der Abwasserverordnung oder den in § 7 AbwV genannten Vorschriften zuzuordnen ist, führen Sie die in dem Anhang aufgeführten Parameter auf.
- 8 9 Geben Sie die Konzentrationen und Frachten für die zuvor aufgeführten Parameter an.
- 10 Tragen Sie hier ein, wohin das Abwasser abgeleitet wird. Die möglichen Ableitungswege des Abwassers sind in einem DropDown-Menü zur Auswahl hinterlegt, z. B.
- betriebliche Abwasservorbehandlungsanlage (BAVBA),
- betriebliche Abwasserreinigungsanlage (BARA),
- kommunale Kanalisation (Indirekteinleitung) *,

- Direktleitung zur (kommunalen) Kläranlage *,
- unterirdisches Gewässerm (Direkteinleitung),
- oberirdisches Gewässer (Direkteinleitung.
- ggf ist für das Gesamtabwasser eine Mischungsberechnung auf sep. Blatt durchzuführen.

10.10 Abwasserbehandlung: Formular 10.10

Spalte

- 1 Sofern Ihre in Spalte 2 zu nennende Abwasserbehandlungsanlage eine eigene Betriebseinheit in Formular 3.3 darstellt, wählen Sie hier die entsprechende Nummer aus dem hinterlegten DropDown-Menü in Spalte 1 aus.
- 2 Geben Sie die betriebsinterne Bezeichnung an; sollte diese nicht selbsterklärend sein, kann es sinnvoll sein, diese gesondert zu erläutern.
- 3 Führen Sie alle Teilströme auf, die in die jeweilige Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden (z. B. Teilstrom 1/2/3).
- 4 Geben Sie die max. Zulaufmenge als Summe aller Teilströme an, die der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet werden.
- 5 Tragen Sie hier die in Formular 10.9, Spalte 7, aufgeführten Parameter der Teilströme ohne Mehrfachnennungen ein, die der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden.
- 6 9 Aus allen der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage zugeführten Teilströme ist für die in Spalte 5 aufgeführten Parameter eine Mischungsberechnung auf separatem Blatt durchzuführen.
- 10 Tragen Sie hier ein, wohin das (vor-)gereinigte Abwasser ab- bzw. eingeleitet wird. Die möglichen Ableitungswege des Abwassers sind in einem DropDown-Menü zur Auswahl hinterlegt, z. B.
- betriebliche Abwasservorbehandlungsanlage (BAVBA),
- betriebliche Abwasserreinigungsanlage (BARA),
- kommunale Kanalisation (Indirekteinleitung),
- Direktleitung zur (kommunalen) Kläranlage,
- unterirdisches Gewässer (Direkteinleitung),
- oberirdisches Gewässer (Direkteinleitung).
- ggf ist für das Gesamtabwasser eine Mischungsberechnung auf sep. Blatt durchzuführen.

10.11 Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung (Formular 10.11)

Stellen Sie hier als Freitext dar, welche Auswirkungen auf die Gewässer durch Ihre Anlage bei Direkteinleitung zu erwarten sind.

10.12 Niederschlagsentwässerung (Formular 10.12)

Ergänzen Sie hier bitte die für Ihre Anlage zutreffenden Angaben.

Die Voreinstellungen in diesem Formular sind programmtechnisch vorgegeben, aber änderbar. Sie haben keine Verknüpfung zu vorherigen Programmeingaben und sind somit nicht geprüft.

10.13 Sonstiges (Formular 10.13)

In diesem Kapitel können formlos weitergehende Angaben zum Thema Abwasser gemacht werden.

Gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 5 NWG hat der Antragsteller eine Übersicht der wichtigsten gegebenenfalls geprüften Alternativen im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Verringerung oder der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der in das Gewässer eingeleiteten Stoffe vorzulegen.

Diese Übersicht ist hier zu hinterlegen.

10.11 Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung

Keine Hilfetexte vorhanden.

10.12 Niederschlagsentwässerung

Keine Hilfetexte vorhanden.

10.13 Sonstiges

11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Antragsunterlagen müssen eine eindeutige Beurteilung der geplanten Anlage im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ermöglichen. Dazu sind neben den Angaben in den Antragsformularen schriftliche Erläuterungen und zeichnerische Darstellungen erforderlich. In Aufstellungs- und Lageplänen müssen Nummerierungen und Bezeichnungen mit den Angaben in Formular 3.3 (Betriebseinheiten) übereinstimmen.

Sicherheitsdatenblätter (soweit nicht bereits in Abschnitt 3.5.1 eingefügt), Prüfbescheide, Bescheinigungen/Gutachten über Werkstoffverträglichkeiten etc. sind dem Antrag beizufügen. Die Sicherheitsdatenblätter müssen den Anforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen.

Definitionen

Gasförmig sind Stoffe, deren kritische Temperatur unter 50° C liegt, oder die bei 50° C einen Dampfdruck größer als 3x10⁵ Pascal (Pa) haben.

Feste Stoffe sind Stoffe, die nach dem Verfahren zur Abgrenzung brennbarer Flüssigkeiten gegen brennbare feste oder salbenförmige Stoffe in Nr. 3 der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 003) als fest oder salbenförmig gelten.

Flüssig sind Stoffe, die weder gasförmig nach Satz 1 noch fest nach Satz 2 sind.

Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Hierzu gehören Behälter sowie Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die zum Lagern wassergefährdender Stoffe in Transportbehältern und Verpackungen dienen.

Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.

Umschlagen ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behälter oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes oder in Läger.

Herstellen ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen.

Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern.

Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wasser-gefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften.

Behälter, in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teile einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage (*HBV-Anlage*). Auch andere Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen stehen, sind grundsätzlich Bestandteile dieser Anlagen. Solche Behälter sind jedoch Teile einer Lageranlage, wenn sie mehreren Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind oder wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden. Die Zuordnung behält Gültigkeit auch bei Betriebsunterbrechung.

Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich oder vollständig in Bauteilen eingebettet sind. Alle anderen Anlagen oder Anlagenteile gelten als oberirdisch.

Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen sind offene oder geschlossene Becken oder Gruben oder vergleichbare Räume oder Behälter und deren Ausrüstung, die mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiertes Löschwasser aufnehmen sollen. Bei geeigneter Gestaltung und ausreichender Bemessung können auch Auffangräume, Verkehrsflächen oder Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen als Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen dienen. Von Auffangräumen getrennte Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen dürfen selbst nicht als Auffangräume benutzt werden.

11.1 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird: Formular 11.1

Spalte

- 1 DieBE-Nummer ist entsprechend der Anlagengliederung in Formular 3.3 als DropDown-Menü hinterlegt, sofern die Stoffe in Formular 3.5 als wassergefährdend markiert wurden.
- 2 Anzugeben sind die Bezeichnung/der Handelsname, unter der/dem der Stoff/die Zubereitung in den Verkehr gebracht wird.

Verwenden Sie bei Abfällen die Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (s. 9.2).

- 3 Die Aggregatzustände sind als DropDown-Menü hinterlegt.
- 4 Angabe der Art des Umgangs gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS).
- 6 Angabe der Wassergefährdungsklasse gemäß des Katalogs wassergefährdender Stoffe bzw. gemäß der vorläufigen Einstufung durch die Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS). Die Einstufung erfolgt nach der allgemeinen

Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaus-haltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe mit den Klassen 1, 2 und 3.

8 Angabe der Wassergefährdungsklasse nach einer Selbsteinstufung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit (VwVwS), gemäß ihrer Anhänge 2, 3 und 4 nach Ziffer 3a.

11.2 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe: Formular 11.2

In diesem Formular ist für jede Betriebseinheit zur Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe ein neues Blatt anzulegen.

Punkt

- 1 Hier sind die BE-Nummern aus Formular 11.1 als DropDown-Menü hinterlegt.
- 10 Berechnung, Konstruktion und Herstellung von nicht serienmäßig hergestellten Bauprodukten müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den Bau- und Prüfungsgrundsätzen des Institutes für Bautechnik entsprechen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt:
- bei Behältern, die nach der Druckbehälterverordnung oder nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten einschließlich der zu diesen Verordnungen erlassenen technischen Regelwerke gebaut und geprüft sind, soweit die erforderlichen Prüfbescheinigungen vorgelegt werden,
- bei Behältern der Normenreihe DIN 6608 bis 6625, soweit die gelagerten Flüssigkeiten keine höhere Dichte als 1,0 kg/dm³ haben und die entsprechenden Werkprüfzeugnisse vorgelegt werden.

Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und ihre Verträglichkeit mit dem Lagermedium müssen gegeben sein. Die Beständigkeit der Werkstoffe gegen das Lagermedium kann nachgewiesen werden durch :

- Erfahrungsnachweis des Betreibers,
- Laboruntersuchungen einer anerkannten Materialprüfstelle,
- durch eine Kombination der o. g. Möglichkeiten.
- Als Erfahrungsnachweis des Betreibers können anerkannt werden:

- Referenzobjekte, die überprüfbar sind oder wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige unterliegen,
- Laboruntersuchungen, die aufgezeichnet und deren Ergebnisse reproduzierbar sind (Aufzeichnungen und Ergebnisse sind vorzulegen),
- Resistenzlisten, deren Randbedingungen bekannt und durch Laboruntersuchungen nachpr
 üfbar sind.
- 11 Art der Zulassung z. B. für serienmäßig hergestellte Bauprodukte und Bauarten nach der WasBauPVO.
- 12 Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation eingeleitet werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.
- 13 Für jede Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist Formular 11.7 auszufüllen.

11.3 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe: Formular 11.3

Spalte

- 1 Namen, Bezeichnungen und Nummerierungen der Aufstellungs- und Lagepläne sind zu verwenden.
- 2 Die Bezeichnungen der Stoffe aus Formular 11.1 sind als DropDown-Menü hinterlegt.
- 4 Angaben wie lose oder verpackte Lagerung oder Lagerung im Silo.
- 5 z. B. Behälter mit Zulassung nach GGVS (Gefahrgutverordnung Straße).
- 6 Die Maßnahmen zum Schutz gegen Witterungseinflüsse (Niederschlag), z. B. Überdachungen, sind zu beschreiben. Versehentliche Beschädigungen können z. B. durch Gabelstaplertransport eintreten. Die entsprechenden Maßnahmen, z. B. Schrammborde, Abstandhalter, Schutzkanten usw., sind anzugeben und in den Plänen darzustellen.
- 7 Der Aufbau der Bodenfläche, z. B. in Straßenbauweise mit versiegelter Decke aus Bitumen, Ortbeton oder Betonpflaster mit zugelassenem Fugenaufbau und -masse, ist im Plan im Querschnitt darzustellen.
11.4 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe: Formular 11.4

Punkt

- 1 Hier sind die BE-Nummern aus Formular 11.1 als DropDown-menü hinterlegt.
- 9 Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten werden können. Das Rückhaltesystem muss ausreichend bemessen und gegenüber den abgefüllten oder umgeschlagenen Stoffen flüssigkeitsundurchlässig und ausreichend beständig sein. Das Rückhaltevermögen ist abhängig von der Menge der wassergefährdenden Stoffe, die bei den vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen maximal austreten kann.
- 10 Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation eingeleitet werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.
- 11 Für jede Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist Formular 11.7 auszufüllen.

11.5 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe: Formular 11.5

Punkt

- 1 Hier sind die BE-Nummern aus Formular 11.1 als DropDown-Menü hinterlegt.
- 3 Maßgebend ist das größte Volumen an wassergefährdenden Stoffen, das bei einer Betriebsstörung aus einem Anlagenteil der HBV-Anlage, z. B. Vorlagebehälter, Kolonne, Rohrleitung o. ä., freigesetzt werden kann.
- 5 Niederschlagswasser darf nur nach Vorkontrolle durch eine autorisierte Person unter Beachtung der Einleitungsbedingungen in die Kanalisation eingeleitet werden. Pumpen dürfen nur per Handeinschaltung in Betrieb gesetzt werden können. Absperrvorrichtungen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.
- 6 Für jede Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist das Formular 11.7 auszufüllen.

11.6 Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe: Formular 11.6

Rohrleitungen, die in einem engen funktionellen Zusammenhang mit Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe stehen, z. B. Verbindungsleitungen zwischen Reaktoren, Pumpen, Mischern und Behältern in einem abgegrenzten HBV-Bereich, gelten als Bestandteile dieser Anlage. Sie sind selbständige Anlagen, wenn sie mehreren Umgangsanlagen zugeordnet sind.

Punkt

- 1 Hier sind die Stoffstrom-Nummern aus Formular 3.8 einzutragen.
- 3 Bei Eintragungen in Formular 11.1 werden diese automatisch in die entsprechenden nachfolgenden Formulare des Kapitels 11 übertragen.

11.7 Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen): Formular 11.7

Punkt

- 2 Hier ist eine dynamische Tabelle mit Auswahlmöglichkeit aller in Formular 3.3 spezifizierten Betriebseinheiten hinterlegt.
- 3 Hier ist zu Auswahlpunkt "ja" die Liste aller in Formular 11.1 spezifizierten wassergefährdenden Stoffe als dynamische Tabelle hinterlegt.
- 5 Die Berechnung der notwendigen Löschwasser-Rückhaltevolumina hat nach den Anlagen 1 und 2 zur TRbF 100 oder nach der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie – LöRüRL) zu erfolgen.

11.8 Sonstiges

12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

Die Bauvorlagen müssen § 1 Abs. 1 der Bauvorlagenverordnung entsprechen.

Sind mit dem Vorhaben keine genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen verbunden, ist an dieser Stelle ein entsprechender Hinweis erforderlich.

Nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde können einzelne Nachweise nachgereicht werden. Dies betrifft z. B. die Statik, die aber vor Baubeginn geprüft vorliegen muss.

12.1 Antragsformular für den baulichen Teil

An dieser Stelle ist das offizielle, im Nds. Ministerialblatt nach NBauO veröffentlichte Bauantragsformular hinterlegt.

12.1.1 Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 53 NBauO

Keine Hilfetexte vorhanden.

12.1.1a Bauvorlagen

Keine Hilfetexte vorhanden.

12.1.1b Bautechnische Nachweise

Keine Hilfetexte vorhanden.

12.2 Einfacher oder qualifizierter Lageplan

Der Werkslage- und Gebäudeplan befindet sich im Abschnitt 2.4.

Bei Anlagen, bei denen aus Gründen des Gefahrenschutzes eine von der Bebauung freizuhaltende Fläche erforderlich ist, muss in dem Lageplan die Sicherheits- oder Freizone eingetragen sein.

12.3 Zeichnungen

Kein Hilfetext verfügbar

12.4 Baubeschreibungen (§ 9 Abs. 1 S. 1 BauVorIVO)

Kein Hilfetext verfügbar.

12.5 Berechnungen

Kein Hilfetext verfügbar

12.5.1 Berechnung des Bruttorauminhaltes (DIN 277)

Keine Hilfetexte vorhanden.

12.5.2 Berechnung der Grund- und Geschossflächen bzw. Baumassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 BauVorIVO)

Keine Hilfetexte vorhanden.

12.5.3 Berechnung der Geschosse, die keine Vollgeschosse sind

Keine Hilfetexte vorhanden.

12.5.4 Nachweis der notwendigen Einstellplätze (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauVorIVO)

12.6 Brandschutz

Der Nachweis des Brandschutzes kann durch ein Brandschutzgutachten oder ein Konzept, dass sich an den folgenden Vorgaben orientiert, erbracht werden (der Hinweis auf einzelne, bereits erstellte Unterlagen des Antrages ist zulässig, insbesondere bei Anlagen, die im vollen Umfang der Störfallverordnung unterliegen):

Allgemeiner Brandschutz:

- Brandlastberechnung,
- Explosionsschutz Zonenplan (s. 3.1 oder 7.3),
- Feuerwehrleistungsfähigkeit.

Baulicher Brandschutz:

- Brandabschnitte,
- Baustoffe,
- RWA-Anlagen (Rauch-Wärme-Abzug),
- Blitzschutzanlagen,
- Feuerwehrzufahrten und Bewegungsflächen.

Technischer Brandschutz:

- Löschanlagen,
- Löschmittel (Art und Menge),
- Inertisierungen,
- Branderkennungssysteme,
- Gaswarneinrichtungen,
- Löschwasser-Rückhaltung (s. 11.7).

Organisatorischer Brandschutz:

- Flucht- und Rettungspläne,
- Alarmpläne,
- Wartungspläne für Brandschutzeinrichtungen,
- brandschutztechnische Ausbildung.

12.7 Sonstige Bauvorlagen

Kein Hilfetext verfügbar

12.8 Bautechnische Nachweise

Kein Hilfetext verfügbar.

12.8.1 Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorIVO)

Keine Hilfetexte vorhanden.

12.8.2 Nachweis des Wärmeschutzes (§ 15 NBauO)

Keine Hilfetexte vorhanden.

12.8.3 Nachweis des Schallschutzes (§ 15 NBauO)

Keine Hilfetexte vorhanden.

12.8.4 Nachweis der Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102

Keine Hilfetexte vorhanden.

12.9 Sonstiges

Kein Hilfetext verfügbar

13 Natur, Landschaft und Bodenschutz

13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz: Formular 13.1

Formular 13.1 umfasst Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung bezogen auf den aktuellen Zustand und mögliche Vornutzungen aus der Vergangenheit.

Die dort geforderten Angaben sind erforderlich, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes und die Auswirkungen auf die weiteren Umweltschutzgüter nach § 1 Abs. 1 des BImSchG zu beurteilen. Die weiteren Angaben dienen sowohl einer ggf. notwendigen Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP – s. Abschnitt 14) erforderlich ist, als auch der Fragestellung, ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß §§ 7 ff. Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erforderlich sind oder eine Ersatzzahlung festzusetzen ist (§§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), §§ 5 ff. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz – (NAGBNatSchG)). Darüber hinaus sind die Daten für die Dokumentation des Zustandes des Anlagengeländes erforderlich.

Für Bereiche, für die ein Bebauungsplan existiert, richten sich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Vorgaben im Bebauungsplan (beplanter Innenbereich; vgl. § 18 BNatSchG). Im nicht beplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich. Im Außenbereich ist die Eingriffsregelung des BNatSchG/NAGBNatSchG anzuwenden.

Zu den einzelnen Unterpunkten in Formular 13.1 sind Angaben zu machen. Die geforderten Angaben sind weitestgehend selbsterklärend.

Zu Nummer 10 ist anzumerken, dass, sofern das Betriebsgrundstück im Bereich eines Bodenplanungsgebietes nach § 4 NBodSchG liegt, die dort getroffenen Bestimmungen zu beachten sind. Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen sind unter Abschnitt 13.3 zu beschreiben.

Sofern Sie die Zuordnungen zu Nr. 11 in Formular 13.1 nicht eigenständig klären können, wenden Sie sich bitte an die Genehmigungsbehörde oder an die zuständige Fachbehörde.

13.2 Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Ist von einem Eingriff im o. g. Sinne auszugehen, so ist ein landschaftspflegerischer Fachplan vorzulegen, der die Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft, Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschreibt. Die wesentlichen Inhalte und die Methodik eines solchen Planes sollten mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde besprochen werden.

Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden nehmen die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover) sowie die großen selbständigen Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hameln, Hildesheim und Lingen (Ems) wahr.

Verfahren gemäß § 9 Nr. 1 NNatG:

Eingriffe, die einer behördlichen Genehmigung oder eines entsprechenden Verwaltungsaktes bedürfen oder einer Behörde anzuzeigen sind:

- Beschreibung der erheblichen Auswirkungen des Eingriffs nach § 7 NNatG auf Natur und Landschaft,
- Darlegung von Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes,
- Beschreibung der vom Antragsteller vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzma
 ßnahmen (vgl. § 10 und § 12 NNatG) und soweit erforderlich Erg
 änzung durch Pl
 äne.

Verfahren gemäß § 9 Nr. 2 NNatG:

Hinweise hierzu erübrigen sich für BImSchG-Genehmigungsverfahren.

Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen (§ 17 NNatG; siehe auch "Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen" sowie "Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben"):

- Naturschutzfachliche Bestandserfassung der geplanten Betriebs- und Abbauflächen:
- Lage, Umgebung und räumliche Ausdehnung des Abbaus,
- durchgeführte Untersuchungen zum Ist-Zustand der Naturgüter,
- Art und Weise des Abbaus,
- Nebenanlagen.
- Fachplan mit den wesentlichen Einzelheiten zur Beschreibung des Abbauvorhabens.
- Fachplan zur Beschreibung der Maßnahmen nach Einstellung des Vorhabens:
- vorgesehene Nutzung nach Beendigung des Abbaus,
- Herrichtung und Nutzbarmachung der Flächen,
- soweit erforderlich, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Zeitplan für den Abbau und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

13.3 Angaben zum Bodenschutz

Keine Hilfetexte vorhanden.

13.4 Sonstiges

14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses

Für Vorhaben, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind, ist entweder eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** ("X" in Spalte 1) oder eine **Vorprüfung des Einzelfalles** zur Klärung des UVP-Erfordernisses ("A" oder "S" in Spalte 2; so genanntes "Screening" = Umwelterheblichkeitsprüfung) durchzuführen; das Erfordernis der Durchführung einer UVP oder der Vorprüfung des Einzelfalls kann dabei aufgrund der Änderungs- und Kumulationsregelung des UVP-Rechtes auch für solche Vorhaben bzw. Änderungen von Vorhaben erwachsen, die für sich den Schwellenwert zur zwingenden UVP-Pflicht bzw. zum Erfordernis der Einzelfallprüfung nicht erreichen.

Ein UVP-Screening können Sie anhand des Formulars 14.3 ff. durchführen. Ergänzende Unterlagen können Sie in Kapitel 14.2 einfügen.

Ergibt die überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der beabsichtigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Formular 1.1 sind unter der Ziffer 5 Ankreuzoptionen zur UVP-Pflicht enthalten. Die dort gemachten Eintragungen werden direkt in die Formulare 14.1 und 14.3 übernommen.

Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls ("Screening")

Die zuständige Behörde hat auf Grund der Angaben des Antragstellers sowie eigener Informationen die Frage der UVP-Pflicht zu entscheiden (vgl. § 3a UVPG). Die Angaben des Antragstellers im Hinblick auf die Vorprüfung des Einzelfalls müssen sich an der Anlage 2 zum UVPG ("Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls") orientieren. Diese Kriterien sind für die Niedersächsischen Verhältnisse in der Anlage 2 des NUVPG im Hinblick auf die Standortkriterien weiter konkretisiert worden und sind ebenfalls zu berücksichtigen. Eine Vielzahl der notwendigen Informationen für die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt sich bereits aus anderen Formularen. Eine Zusammenfassung dieser Angaben als Beurteilungsgrundlage für die Genehmigungsbehörde findet in Formular 14.3 ff. statt.

In der Anlage 2 Nummer 2 UVPG bzw. NUVPG wird eine Abschätzung zum Einwirkungsbereich der beantragten Anlage abgefragt. Bei stofflichen Immissionen ist der Einwirkungsbereich gleichzusetzen mit dem Beurteilungsgebiet nach der TA Luft 2002 (4.6.2.5). Bei lärmrelevanten Anlagen ist der Einwirkungsbereich in der TA Lärm (2.2) geregelt. In Bezug auf weitere Wirkpfade der Anlage können sich unterschiedlich große Einwirkbereiche der Anlage ergeben. Es wird empfohlen, in den Vorbesprechungen mit der Genehmigungsbehörde den Einwirkungsbereich der Anlage festzulegen. Für diesen festgelegten Bereich ist eine Überprüfung durchzuführen, ob bestimmte ökologische oder landschaftsbestimmende Qualitätsoder Schutzkriterien, die in der Anlage 2 des NUVPG aufgeführt sind, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden sind. Die Genehmigungsbehörde wird anhand dieser und weiterer Daten prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Verneint sie dieses, wird das Ergebnis im Niedersächsischen Ministerialblatt öffentlich bekannt gegeben, und eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss nicht durchgeführt werden.

Wichtig:

Diese Vorprüfung des Einzelfalles wird zweckmäßigerweise möglichst früh vor Antragstellung durchgeführt, da für den Fall, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind, erst die erforderlichen Unterlagen für eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt werden müssen. Die Unterlagen sind nach § 4e der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) dem Antrag beizufügen. Aus diesem Grund sollten Sie stets in einer möglichst frühzeitigen Planungsphase bereits Kontakt mit der Genehmigungsbehörde aufnehmen. Diese prüft nach § 3a UVPG anhand Ihrer Angaben, ob eine UVP-Pflicht besteht. Hierbei wird die Genehmigungsbehörde Ihnen mitteilen, welche Formblätter oder sonstigen Angaben sie zur Durchführung des Screenings benötigt.

14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist die Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigungsbehörde prüft u. a. anhand der nach § 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es werden die Auswirkungen der UVP-pflichtigen Anlage auf die Schutzgüter des § 1a der

9. BlmSchV sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die erforderlichen Unterlagen sind zweckmäßigerweise ebenfalls möglichst frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde in Bezug auf Inhalt und Umfang entsprechend § 2a der 9. BImSchV abzustimmen. Diese Besprechung – möglichst unter Beteiligung aller relevanten Fachbehörden etc. – soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken (Scoping-Termin = Anhörung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen). Erkenntnisse, die für die Untersuchungen von Wert sind, werden dem Antragsteller i. d. R. zugänglich gemacht.

Auf der Grundlage des Scoping-Termins legt die Genehmigungsbehörde den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen fest und unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der beizubringenden Unterlagen. Um sicherzustellen, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens erfasst und damit Nachforderungen zum Untersuchungsrahmen vermieden werden, sollte der Antragsteller zum Scoping-Termin bereits ein Konzept für den geplanten Untersuchungsrahmen vorlegen. Die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren sind bereits im Wesentlichen Bestandteil der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen. Ergänzende Informationen könnten ggf. zu technischen Vorhabensalternativen und einigen Wirkfaktoren, z. B. ionisierende Strahlen, erforderlich sein. Eine tabellarische Zusammenstellung der Wirkfaktoren mit entsprechendem Verweis auf die einzelnen Abschnitte der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen ist notwendig, um die Vollständigkeit zu belegen. Diese Zusammenstellung kann in Kapitel 14.2 hinterlegt werden.

Die folgenden weitergehenden Unterlagen bzw. Informationen sind im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich:

- Beschreibung der Umwelt und ihrer Vorbelastung am Standort und im wahrscheinlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens. Im Interesse der Verfahrensökonomie sollte sich die Beschreibung auf die entscheidungsrelevanten Sachverhalte beschränken. Diese sind vom jeweiligen Vorhaben und der entsprechenden Umweltsituation abhängig und bedürfen der Konkretisierung im Scoping-Termin.
- Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV sind zu beschreiben. Hierbei sind auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufzuzeigen.
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Bei der Darstellung entsprechender Maßnahmen sind mögliche Alternativen und die Auswahlgründe zu nennen. Wird für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei einem Eingriff gemäß §§ 13 ff. BNatSchG ein landschaftspflegerischer Fachplan oder eine entsprechende Unterlage erstellt, sollte auf diese verwiesen werden.
- Allgemein verständliche Zusammenfassung. Die wesentlichen Aussagen der Unterlagen zur UVP sind in einer Zusammenfassung so darzustellen, dass auch ein Nichtfachmann sie nachvollziehen kann.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie sollte auch auf Kenntnislücken und sonstige Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen hingewiesen werden.

Gliederungsvorschlag UVP-relevanter Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach der 9. BImSchV:

- Angaben zur Umweltverträglichkeit;
- Untersuchungskonzept / voraussichtlicher Untersuchungsrahmen gemäß § 2a der
 9. BImSchV;
- Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV):
- räumliche und inhaltliche Abgrenzung der Untersuchungen,

- angewandte Untersuchungs- und Bewertungsmethoden,
- umweltrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens (auf der Grundlage der Vorhabens- und Anlagenbeschreibung),
- UVP-relevante behördliche Vorgaben und Planungen,
- derzeitiger Umweltzustand und bestehende Belastungen,
- Entwicklungsprognose über den Zustand der Umwelt ohne das Vorhaben ("Nullvariante"),
- Entwicklungsprognose über den Zustand der Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens (Wirkungsprognose),
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gemäß § 1a der 9. BlmSchV,
- erforderliche Ma
 ßnahmen zur Umweltvorsorge, Verminderung, Vermeidung sowie Kompensation von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen,- eine Übersicht über die wichtigsten vom Tr
 äger des Vorhabens gepr
 üften technischen Verfahrensalternativen gem
 äß § 4e Absatz 3 der
 9. BlmSchV,
- aufgetretene Schwierigkeiten und Wissenslücken, allgemeinverständliche Zusammenfassung.

14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BIm-SchG

Die Formulare 14.3 ff sind neu in das Antragstellungsprogramm aufgenommen worden. Das Formular beinhaltet den Screening-Bogen zur Prüfung des UVP-Erfordernisses, der den Antragstellern bisher als Word-Dokument von der Behörde zur Verfügung gestellt wurde. In den Formularen 14.3 ff sind alle Punkte berücksichtigt, die zur Beurteilung einer möglichen UVP-Pflicht in Anlehnung an Anlage 2 des Gesetzes zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) erforderlich sind. Ergänzende Unterlagen können in Kapitel 14.2 eingefügt werden.

Sofern nicht alle Punkte bereits im Rahmen der Antragsvorbesprechung geklärt werden konnten und Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner der Genehmigungsbehörde oder der zu beteiligenden Fachbehörden.

14.3 Unterlagen zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BlmSchG

Keine Hilfetexte vorhanden.

14.3a Teil A: UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

14.3b Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall)

Keine Hilfetexte vorhanden.

14.4 Sonstiges

15 Chemikaliensicherheit

15.1 REACH- Pflichten

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), recherchierbar unter EUR-Lex, haben Hersteller und Importeure von Chemikalien und deren Gemische die Verantwortung für den sicheren Umgang mit ihnen. Doch auch Akteuren im weiteren Verlauf der Lieferkette wie Händler, Verwender und Recycler obliegen diesbezügliche Rechtspflichten. Die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz kann von der Einhaltung der chemikalienrechtlichen Pflichten und der Beachtung bestehender Reglementierungen maßgeblich bestimmt sein. Informationen zu den REACH-Pflichten der Rechtsunterworfenen können den REACH-Informationsbroschüren der BAuA und Erläuterungen zur Anwendung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften den Leitlinien der ECHA entnommen werden.

Die Spalten 2, 5, 6, 14 und 15 werden automatisch aus dem Formular 3.5 übernommen. Wenn in Formular 3.5 Abfall oder Abwasser angekreuzt ist entfällt der Eintrag, da Abfälle nicht REACH-pflichtig sind. Die BE wird aus Formular 3.3 angeboten.

Spalte Hinweis

- 1 Die Bezeichnung der Betriebseinheit (BE) wird aus Formular 3.3 angeboten und ist zutreffend auszuwählen.
- 2 Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5 wird automatisch übernommen
- Bitte ermitteln Sie, welche Rolle Sie aus Sicht der REACH-Verordnung für diesen Stoff, dieses Gemisch oder Erzeugnis innehaben:
 Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender
 Hersteller:

natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff (kein Gemisch/Zubereitung) herstellt.

Importeur:

natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist.

Nachgeschalteter Anwender:

natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung/Gemisch verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs.

Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender.

- 4 Notieren Sie bitte die beabsichtigten pro Jahr zu verwendenden, herzustellenden, einzuführenden bzw. in Verkehr zu bringenden Mengen.
- 5 Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5 Spalte 3 wird automatisch übernommen.
- 6 Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5 Spalte 4 wird automatisch übernom-

men.

7 EG-Nummer:

(engl. EC), europäische Ordnungsnummer für chemische Stoffe. Die EG-Nummer ist eindeutiger als die CAS-Nummer, recherchierbar im Europaen chemical Substances Information System (<u>ESIS</u>).

8 Index-Nummer:

Die EG-Index-Nummer ist die in Anhang VI der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) angegebene Identifizierungsnummer für einen Gefahrstoff, recherchierbar unter <u>EUR-Lex</u>. Die EG-Indexnummer ist nicht mit der EG-Nummer identisch, aber ebenso eindeutig.

9 Es ist anzugeben, ob der Stoff bei der Europäischen Chemikalienagentur registriert wurde (j/n).

Sie sind Hersteller oder Importeur:

Haben Sie den Stoff registriert? Wenn ja, geben Sie bitte die Registriernummer in Spalte 10 an.

Wenn nein, begründen Sie bitte im Bemerkungsfeld 17 oder in Formular 15.3 die fehlende Registrierung. (ECHA-Leitlinien <u>Registrierung</u>)

Sie sind Nachgeschalteter Anwender:

Jeder Lieferant eines Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung hat dem Abnehmer u.a. die Registriernummer mitzuteilen. Haben Sie diese Information von Ihrem Lieferanten erhalten, dann tragen Sie die Registriernummer bitte in Spalte 10 ein. (siehe ECHA-Leitlinien <u>Nachgeschaltete Anwender</u>)

Auch der Produzent oder Importeur von Erzeugnissen hat für die in diesen Erzeugnissen enthaltenen Stoffe eine REACH-Registrierung vorzuweisen, wenn in diesen Erzeugnissen der Stoff in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Mg/a und Produzent oder Importeur enthalten ist und der Stoff unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen aus dem Erzeugnis freigesetzt wird (siehe Art. 7 Abs. 1 REACH-Verordnung).

Gemäß Art. 7 Abs. 2 REACH-Verordnung hat der Produzent oder Importeur von Erzeugnissen die Chemikalienagentur zu unterrichten, wenn ein Stoff die Kriterien nach Artikel 57 erfüllt und nach Artikel 59 Absatz 1 ermittelt ist, und wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthalten;

der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten.

10 Es ist die Registriernummer einzutragen. Andernfalls ist in Spalte 17 oder Formular 15.3 der fehlende Eintrag zu begründen (z.B. bestimmte Ausnahmen von der Registrierungspflicht).

- 11-13 Gehört der Stoff zu den geregelten Stoffen nach der REACH-Verordnung?
 - Zu Anhang XIV, zulassungspflichtige Stoffe (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe <u>Anhang XIV</u>)
 - Zu Anhang XVII, beschränkte Stoffe (Liste der beschränkten Stoffe als Verordnungstext <u>Anhang XVII</u>)
 - Zu Kandidatenstoffe (Liste der Kandidatenstoffe)

dann ist das entsprechende Feld in den Spalten 11, 12 bzw. 13 anzukreuzen.

- 14 Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5 Spalte 5 wird automatisch übernommen.
- 15 Nicht ausfüllen, Eintrag aus Formular 3.5 Spalte 6 wird automatisch übernommen.

Soweit nach der REACH-Verordnung für den Stoff Reglementierungen bestehen (Zulassung, Beschränkung), ist deren Einhaltung zu erläutern. Es ist auszuführen, ob ein SDB für den Stoff bzw. das Gemisch vorhanden ist.

Andernfalls, bitte gesondert begründen (z.B. nur Informationspflicht).

Verwenden Sie den Stoff wie in den identifizierten Verwendungen der Registrierung bzw. des Sicherheitsdatenblattes (SDB) vorgesehen?

Es ist darzulegen, ob die im SDB oder in anderen Informationen des Stoffherstellers oder Stofflieferanten genannten sicheren Verwendungsbedingungen eingehalten werden.

Die Erläuterungen sind im Feld der Spalte 17 oder in Formular 16.3 zu geben, Abweichungen sind zu begründen.

17 Hier sind ggf. nähere Ausführungen z.B. als Hinweis auf die Stoffeigenschaft "nanoskalig", zu Bedingungen für eine sichere Verwendung, Maßgaben der Zulassung / Beschränkung einzutragen. Bei Platzmangel kann ergänzend das Formular 16.3 verwendet werden.

15.2 Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe

Zur Reduzierung der Emissionen von ozonschicht- oder klimaschädigenden Gasen sind Betreiber ortsfester Anlagen die diese Gase enthalten gem. Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, Verordnung (EG) Nr. 824/2006, ChemOzonSchichtV und ChemKlimaschutzV verpflichtet, das Entweichen dieser Gase zu verhindern, Lecks so schnell wie möglich zu reparieren und die Anlagen in füllmengenabhängigen Intervallen zu überprüfen. Ab gewissen Füllmengengrenzen sind Anlagenlogbücher zu führen oder Leckageerkennungssysteme zu installieren.

Enthält die betriebene Kälte- oder Klimaanlage, Brandschutzanlage oder Wärmepumpe geregelte Stoffe der Verordnung (EG) Nr. 824/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, ist dieses Formular auszufüllen.

Spalte Hinweis

- 1 Die Bezeichnung der Betriebseinheit (BE) wird aus Formular 3.3 angeboten und ist zutreffend auszuwählen.
- 2 Geben Sie bitte an, ob es sich um eine Kälte- oder Klimaanlage, eine Wärmepumpe oder eine Brandschutzanlage handelt. Anlagen ungleicher Bauart oder Füllung (nach Art oder Menge) sind jeweils in einer gesonderten Zeile auszuweisen. Anlagen mit einem gemeinsamen Kältemittelkreislauf sind als eine Anlage aufzuführen. Bei einer abweichenden Vorbelegung aus Formular 3.5 ist diese zu korrigieren.
- 3 Regelmäßig keine Eintragung, der Inhalt dieser Spalte wird automatisch aus Formular 15.1 der Spalte 2 vorbelegt.
- 4 Geben Sie bitte die Füllmenge je Anlage an (nicht die Gesamtmenge, die sich aus der Füllmenge der einzelnen Anlage mit der in Spalte 5 aufgeführten Anzahl der vorhandenen baugleichen Anlagen ergibt).
- 5 Geben Sie die Anzahl der baugleichen Anlagen an. Anlagen ungleicher Bauart bzw. Füllmenge sind in einer zusätzlichen Zeile gesondert als Anlage in der Spalte 1 und folgende zu führen.
- 6 Geben Sie an ob ein geprüftes Leckage-Erkennungssystem vorhanden ist.
- Wie oft ist die Anlage gemäß der Maßgaben des Art. 3 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 bzw. des Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 auf Dichtheit zu prüfen? (Recherchierbar unter <u>EUR-Lex</u>)

15.3 Sonstiges

Verbale Angaben zu Anlagen, in denen mit reglementierten Stoffen umgegangen wird oder in denen diese hergestellt werden. Soweit zulassungspflichtige Stoffe oder Gemische hergestellt werden, ist die erfolgte Zulassung beizufügen und die die Art und Menge der beabsichtigten Produktion anzugeben. Soweit reglementierte Stoffe in ein Erzeugnis eingehen, ist dies zu erläutern.

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das einschlägige Chemikalienrecht beachtet ist. Dies kann insbesondere zutreffen für das Herstellen oder in Verkehr bringen von Wasch- und Reinigungsmitteln, Bioziden, Farben, Lösungsmitteln.

Auch ist näher auszuführen, wie die Bedingungen ggf. geltender Verwendungsbeschränkungen Beachtung finden.

16 Sonstige Unterlagen

16.1 Sonstige Unterlagen

Bei etlichen Genehmigungsverfahren sind über den bisher beschriebenen Umfang hinaus weitere Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich. Diese können unter den Abschnitt 15 oder ggf. weiterer Ziffern eingeordnet werden. Als Beispiel seien genannt:

- 1. Dampfkesselunterlagen für eine Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung
- 2. Qualifizierter Flächennachweis für Abfälle, die als Düngemittel verwertet werden (sofern nicht in Abschnitt 9 eingeordnet)
- 3. Unterlagen zur Beurteilung nach Seuchenrecht

Lassen Sie sich im Vorfeld der Antragstellung beraten, welche Unterlagen Sie beibringen müssen.

Unterlagen für Anträge auf Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen nach dem BImSchG in Mecklenburg-Vorpommern

Die nachfolgende Liste gibt eine Übersicht der Antragsunterlagen, die bei der Genehmigung von WKA durch die Genehmigungsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern gefordert werden. Sie stellt keine Gliederungsvorgabe, sondern dient lediglich als <u>Orientierungshilfe</u>.

Einige dieser Antragsunterlagen sind für die Vollständigkeitserklärung oder Genehmigung nicht erforderlich, sondern können vor Errichtung der WKA nachgereicht werden. Dies ist in

Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle gekennzeichnet.

- V Für Vollständigkeitserklärung nicht erforderlich
- G Für Vollständigkeitserklärung und Genehmigungserteilung nicht erforderlich (Vorlage vor Errichtung als Bedingung im Genehmigungsbescheid)

Allgemeines

- 1. Inhaltsverzeichnis
- 2. Allgemeine Kurzbeschreibung des Vorhabens (Anlagentyp und Anzahl, techn. Parameter)
- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung Formblätter (nur relevante) f
 ür einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbed
 ürftigen Anlage (WKA) nach § 4 BImSchG
- 4. Bauantrag und Bauunterlagen gemäß BauVorIVO M-V
- 5. ggf. Vollmacht des Antragstellers an das Projektbüro
- 6. Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers der Antragsunterlagen
- 7. Nachweis der Gesellschaftsgründung (Auszug aus Handelsregister) des Antragstellers
- Darlegung der einzelnen Herstellungskosten (Kosten f
 ür die WKA inkl. Baunebenkosten wie z.B. Fundament, Erschlie
 ßung, Planungskosten, Netzanbindung) im Umfang der Genehmigung
- 9. Darstellung der Maßnahmen nach Stilllegung der WKA
- 10.bei WKA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB: Erklärung zur Rückbauverpflichtung entsprechend § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB

sowie

 a) Vorlage einer Sicherstellung (z.B. Bankbürgschaft) zur Gewährleistung des Rückbaus Kalkulation der zu erwartenden Rückbaukosten (ohne Gewinne aus Verkauf)

oder

b) Eintragung einer Baulast zum Rückbau (nur möglich, wenn Betreiber auch Grundstückseigentümer ist.)

G

V

Standortdarstellung

- 11. Beschreibung des Standortes (insb. Hoch- und Rechtswerte der WKA nach ETRS 89 UTM Zone 33, Flur und Flurstücke, vorliegende Bebauungs- und Flächennutzungspläne der Gemeinden, FFH- und Vogelschutzgebiete, Windeignungsgebiet)
- 12. Topographische Karte (im geeigneten Maßstab) mit Darstellung
 - der Anlagenstandorte aller Windenergieanlagen in diesem Bereich
 - der Abständen der Anlagen untereinander
 - der Abstände zu relevanten Immissionspunkten und ggf. Freileitungen
 - sowie ggf. mit Angaben zu Pipelines
- 13. amtlich vermessener Lageplan gemäß § 7 BauVorIVO M-V; Zufahrten und Stellplätze; Abstandsflächen ((0,4 H)+r)
- 14. Auflistung der Flächensicherung der genutzten Flurstücke; ggf. Kauf- oder Pachtverträge der Flurstücke, sowie Auflistung der von Abstandsflächenregelung betroffenen Grundstücke
- 15. Nachweis der Eintragung der für Abstandsflächen erforderlichen Baulasten
- 16. Darstellung der überbauten offenen und verrohrten Gewässern
- 17. Datenblatt zum Luftfahrthindernis
- 18. Angaben zu Altablagerungen und Bodendenkmälern wenn vorhanden

Anlagenbeschreibung

- 19. detaillierte Anlagen- und Betriebsbeschreibung (zu Betriebsgeheimnisse siehe § 10 Abs. 2 BImSchG, § 4 Abs. 3 S. 2 9. BImSchV) Angaben zu: Gondel, Turm, Transformator, Aufzug, E-Anlagen, Rotorblätter, Getriebe, Generator usw.),
- 20. Darstellung der Zuwegungen und Kabelverbindungen (d.h. örtliche Lage und Querschnittsprofil) zu den WKA
- 21. Baugrundgutachten mit Gründungsart des Fundamentes für jede WKA
- 22. Typenprüfung der WKA (mit Bauzeichnungen, Baubeschreibung, Statikprüfung für Fundament, Turm, Gondel und Rotor); *ggf. in Einzelfällen (z.B. Prototypen) nicht erforderlich sein*
- 23. Konformitätserklärung des Herstellers der WKA, nachdem verwendete Bauteile den tyengeprüften Bauteilen entsprechen
- 24. Einbau von Gefahrfeuer, Tag- und Nachtkennzeichnung der WKA, Farbkennzeichnung von Rotor und Turm
- 25. Farbbeschichtung der Rotorflügel und Turm
- 26. gewählte Eiserkennung, Maßnahmen bei Vereisung der Anlage, Aufstellen von Warnschildern
- 27. Angaben zum Blitzschutz
- 28. Angaben zum Arbeits- und Brandschutz: z.B. Hinweis und Warnschilder, Inspektionszyklus an der WKA; Angaben zur Anlagensicherheit, Feuerlöscher, Aufzug, Aufstiegssicherung etc.)
- 29. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblätter für Fette, Öle usw.
- 30. Angaben zur Herkunft und zur Entsorgung von Abfällen (Auflistung der Abfälle und Abfallmengen, Angaben zum vorgesehenen Entsorger)
- 31. Angaben zu Wartungsmaßnahmen, insb. Prüfung der Rotorblätter. ggf. Wartungsvertrag zwischen Betreiber und Anlagenhersteller

G

Gutachten und Untersuchungen

32.ggf. Unterlagen für die UVP oder Einzelfallvorprüfung

- 33. Schallgutachten inkl. Vorlage von Schallemissionsmessungen des WKA-Typ It. FGW
- 34. Schattenwurfgutachten mit Angaben zur Abschaltvorrichtung sowie Angaben zu den Abmessungen der Rotorblätter
- 35. Turbulenzgutachten zur Standsicherheit bei Abständen zwischen WKA, die geringer als 5 x Rotordurchmesser sind (auch wenn es sich dabei um eigene WKA handelt)
- 36. Turbulenzgutachten zur Standsicherheit von Freileitungen bei Abständen < 3 x Rotordurchmesser
- 37. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Kompensationsmaßnahmen und Einverständniserklärung zur Bestellung einer dinglichen Sicherung der Grundstückseigentümer.
- 38. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gemäß §§ 42 und 43 BNatSchG unter Beachtung des für M-V gültigen Artenschutz-Leitfadens, ggf. mit Darstellung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und Einverständniserklärung zur Bestellung einer dinglichen Sicherung der Grundstückseigentümer

(http://www.lung.mvregierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_gene hmigung.pdf sowie http://www.lung.mv-

regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm

39. dingliche Sicherung der Grundstücke aus 37. und 38.

40.ggf. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

G

Rechtsquellen

Unter diesem Link finden sich verschiedene Rechtsquellen:

Ausgewählte Gesetze, Verordnungen und Regelungen zur Antragstellung